

Finanzausschuss
Wortprotokoll
123. Sitzung

Berlin, den 18.03.2009, 15:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Gabriele Frechen, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

BT-Drucksache 16/11340

Gesetzentwurf der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

BT-Drucksache 16/11674

sowie

Entwürfe von Formulierungshilfen der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Beginn: 15.02 Uhr

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Ich begrüße natürlich ganz besonders die Expertinnen und Experten, die sich unseren Fragen stellen werden und uns wie immer ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Die Anhörung findet statt zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ auf Drucksache 16/11340, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ auf Drucksache 16/11674 und zu den verteilten Formulierungshilfen betreffend Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Bereich des Banken- und Versicherungswesens, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Altmetallen und Schrott sowie für Gebäudereinigungsleistungen, Steuerentstehungen auch bei Dauerleistungen sowie monatliche Abgabe von zusammenfassenden Meldungen. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss ihre Stellungnahme vorab schriftlich zuzusenden, sind diese Stellungnahmen an alle Mitglieder des Finanzausschusses und der mitberatenden Ausschüsse weitergegeben worden. Mitberatend sind der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Haushaltsausschuss. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung sein. Für die Bundesregierung darf ich im Moment Herrn Kraeusel begrüßen sowie weitere Fachbeamte des Bundesministeriums der Finanzen. Ich begrüße auch die Vertreter der Länder und die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Im Hauskanal 1 überträgt das Parlamentsfernsehen diese Anhörung live. Eine Live-Übertragung erfolgt auch im Internet. Und ich begrüße ganz herzlich die Gäste, die sich für diese öffentliche Anhörung interessieren. Die Formulierungshilfen sind bereits vorgestellt worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für alle Unternehmer vor, die Post-Universaldienstleistungen nach bestimmten Kriterien anbieten. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP sieht die Streichung von § 4 Nr. 11b des Umsatzsteuergesetzes vor, wonach im geltenden Recht die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit sind. Zum Zeitplan der Gesetzesberatungen kann ich Ihnen sagen, dass wir uns in Kürze darauf verständigen werden, wann die abschließende Beratung ist. Zum Zeitplan der Anhörung haben wir zwei Stunden vorgesehen, also bis 17.00 Uhr. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen daran zu denken, dass zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen sind. Ich bitte auch die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn der Frage die Adressaten der Fragen zu benennen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller und die Fragesteller der mitberatenden Ausschüsse im

Vorhinein bei uns anzumelden. Um die Anhörung etwas zu strukturieren, soll zunächst eine Runde zu den Gesetzentwürfen durchgeführt werden, der sich eine Runde zu den vorgelegten Formulierungshilfen sowie zu Sonstigem anschließen soll. Wenn die Reihen bei uns auf Seiten der Abgeordneten noch etwas licht sind, hat das was damit zu tun, dass wir um halb neun heute Morgen mit dem Finanzausschuss begonnen haben und gerade eine öffentliche Anhörung hinter uns haben. Aber Sie sehen, bis 17.00 Uhr sind wir dann wahrscheinlich vollständig. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe der Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen. Ich bitte darum die Mikrophone zu benutzen und sie auch nach Ende des Redebeitrages wieder abzuschalten. Das waren die Eingangsformalien. Dann treten wir jetzt in die Fragestellung ein. Die Fragestellung folgt einer inneren Ordnung, die sich der Ausschuss gegeben hat. Als Erster an der Reihe ist Herr Kollege Kolbe von CDU/CSU-Fraktion.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bisherige exklusive Umsatzsteuerbefreiung für die Deutsche Post AG an die Liberalisierung auf dem Postmarkt angeglichen werden. Bevor wir uns jetzt mit Details dieses Gesetzentwurfs auseinandersetzen, möchte ich zunächst den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzentwurfs ansprechen, und zwar ganz konkret die Frage: Wie dringend ist eine Neuregelung ...

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: An wen, bitte, Herr Kollege Kolbe? An wen geht die Frage?

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Sofort, war mein letzter Satz, Frau Vorsitzende. Wie dringend ist eine Neuregulierung der Umsatzbesteuerung für den Wettbewerb im Deutschen Postmarkt insgesamt? Ich frage die Deutsche Post AG und ich frage den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Kollege Kolbe. Die Frage ging an die Deutsche Post, an Herrn Maschke. Bitte.

Sv Maschke (Deutsche Post AG): Sie haben die Frage gestellt, wie dringend die Umsetzung ist. Wie Sie aus unserer Stellungnahme ersehen können, haben wir zusammen sicherlich mit einer ganzen Reihe von anderen Sachverständigen dafür plädiert, dass man jetzt erst mal abwarten sollte, bis endgültige Rechtsklarheit für ganz Europa geschaffen worden ist, und zwar bis der EuGH sicherlich bis Mitte des Jahres entschieden hat, wie ganz konkret die Mehrwertsteuerregelung für Postdienstleistungen aussehen wird. Sonst laufen wir Gefahr, dass wir jetzt große Investitionen in eine praktische Umsetzung der Mehrwertsteuerregelung

tätigen, die dann der europäischen Regelung nicht standhält. Wir müssten dann das Ganze noch einmal anpacken mit zusätzlichen Kosten. Ich glaube, das ist für das Unternehmen Deutsche Post DHL nicht zumutbar.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Maschke. Ich gebe die Frage weiter an den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste, Herrn Dr. Wojtek?

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienst e. V.): Uldall ist mein Name. Frau Vorsitzende, Herr Abg. Kolbe, wir halten die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für Postdienstleistungen für außerordentlich dringend erforderlich. Die Vorstellung, dass in Kürze eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs erfolgen könnte, ist unseres Erachtens nicht zutreffend. Es wird noch lange dauern und es ist den Unternehmen nicht zuzumuten, dass es hier eine Wettbewerbssituation gibt, bei der faktisch für die gleiche Leistung der eine Mehrwertsteuer bezahlen muss und der andere keine Mehrwertsteuer zu bezahlen hat. Insofern ist die Zielsetzung des Gesetzentwurfs richtig, aber es bedarf einiger Korrekturen und Ergänzungen, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme vorgelegt haben. Ich möchte, um es plastisch zu zeigen, Ihnen einmal demonstrieren, was es bedeutet, dass die eine Leistung mit Mehrwertsteuer belegt und die andere Leistung nicht mit Mehrwertsteuer belegt ist. Um das richtig verständlich zu machen, habe ich zwei Postpakete mitgebracht. Einmal ein blaues Paket und einmal ein gelbes Paket. Sie sehen, es ist fast identisch groß. Es ist auch der gleiche Inhalt drin. Sie sind beide zum gleichen Zeitpunkt hier aufgegeben worden. Sie haben beide den gleichen Empfänger. Obwohl hier überhaupt kein Unterschied ist, dieses Paket ist mehrwertsteuerfrei. Auf diesem Paket lasten 19 Prozent Mehrwertsteuer. Da frage ich: Was kann dieses arme Paket dafür, dass auf dieses Paket Mehrwertsteuer bezahlt werden muss?

Heiterkeit

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienst e. V.): Hier muss eine entsprechende Änderung erfolgen, und zwar in dem Sinne, dass die Zielsetzung, die im Gesetz gefordert wird, nämlich eine flächendeckende Auslieferung vorzunehmen, die richtige ist und von uns befürwortet wird, nicht mit einer Forderung verbunden wird, die heißt: Wer Pakete befördert, muss auch Briefe befördern. Das passt nicht zusammen. Jeder weiß auch, bei uns kommt der DHL-Postbote und bringt das Paket, und ein Briefträger bringt die Briefe. Da ist das auch nicht zusammen. Es gibt also überhaupt gar keine Notwendigkeit, beides auf einmal zu verknüpfen. Deswegen empfehlen wir eine Formulierung im Gesetz, die heißt: Derjenige, der Pakete ausliefert, muss das flächendeckend in Deutschland tun. Derjenige, der Briefe ausliefert, muss das flächendeckend in ganz Deutschland tun. Und wenn sie das beide

tun, sollen sie steuerlich, umsatzsteuerlich gleich behandelt sein und beide sollen dann so behandelt werden wie das gelbe Paket und nicht so benachteiligt werden wie das blaue Paket.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Uldall, für die anschauliche Beantwortung der Frage von Herrn Kollegen Kolbe. Nächster Fragesteller in der Runde ist der Kollege Dr. Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Schaumburg, und ich vermute, Sie haben kein blaues und kein gelbes Paket dabei. Aber Ihre Antwort wird, denke ich, gleichermaßen erschöpfend und imposant sein. Die aktuelle Steuerbefreiung beim Postwesen hat gerade bei den Mitbewerbern zu einem hohen Maße an Verstimmung geführt. Die vorgeschlagene Neuregelung wird demgemäß, Herr Prof. Schaumburg, je nach Sichtweise unterschiedlich beantwortet. Ein Stichwort, das uns entgegengerufen wird, ist die Frage der Wettbewerbsneutralität. Meine Frage an Sie lautet daher auch: Welche Bedeutung hat diese Wettbewerbsneutralität tatsächlich im Mehrwertsteuersystem bei den in Frage stehenden Postdienstleistungen?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Kollege Krüger, Sie haben eine Frage an einen Sachverständigen gestellt. Habe ich das richtig verstanden?

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Ich habe mir die vorherige Anhörung als Beispiel dienen lassen. Ich denke, dieses Mehr an Zeit ist Prof. Schaumburg gegönnt.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Prof. Schaumburg, Sie haben es gehört. Sie haben mehr Zeit. Bitte!

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Die Wettbewerbsneutralität oder Steuerneutralität, wie man auch aus dem Gesichtspunkt des Steuerrechts allgemein sagt, ist beim Mehrwertsteuersystem in Europa ein hohes Gut. Das ist gar keine Frage. Die Konkretisierung dessen, was man unter Wettbewerbsneutralität und Steuerneutralität versteht, ergibt sich aus den Vorschriften insbesondere der Systemrichtlinie. Ohne jetzt die einzelnen Artikel benennen zu wollen, ergibt sich dort, dass gemeinwohlorientierte Leistungen - dazu gehören auch die Postdienstleistungen - steuerfrei zu stellen sind. Sie sind steuerfrei zu stellen, wenn ganz bestimmte Bedingungen erfüllt werden, wie man verkürzt etwa sagen kann, in den Fällen, also wo Universaldienstleistungen erbracht werden, flächendeckend. In den Fällen, um das einmal hier zu reduzieren, ist eine Steuerfreiheit geboten. Da kommt es nun darauf an, wer diese Bedingungen erfüllt. Das müssen am Gemeinwohl orientierte Leistungen sein. Im Übrigen gibt es diese gleiche Vorgabe aus dem Grundgesetz. Dann ist die Frage natürlich gegeben - jetzt

kommen wir zu dem gelben und zu dem blauen Paket, oder Sie können beliebige Beispiele bringen -, ob es eine Wettbewerbsverzerrung gibt. Da muss man in Betracht ziehen, das hat die Systemrichtlinie getan, dass nur jene Unternehmen die Steuerfreiheit verdient haben - mit der Konsequenz, dass dem Verbraucher diese Mehrwertsteuerlast dann zugute kommt, das ist systembedingt im Umsatzsteuerrecht vorgegeben -, die auch die Infrastrukturlasten zu tragen haben. Deshalb ist die Befreiung daran geknüpft, dass es flächendeckend sein muss. Die Frage lautet nun: Kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn nun das eine Unternehmen die Steuerbefreiung in Anspruch nimmt und andere nicht? Da hat die Systemrichtlinie eine ganz klare Entscheidung getroffen. Sie hat die Entscheidung getroffen, dass in den Fällen, wo Leistungen erbracht werden, die sich am Gemeinwohl orientieren, von Unternehmen, die diese Bedingungen erfüllen, diese die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können, andere Unternehmen nicht. Diese Steuerbefreiung unter Gemeinwohlgesichtspunkten steht in der Hierarchie auf der gleichen Ebene wie die Wettbewerbsneutralität, die dem Umsatzsteuerrecht eigentümlich ist. Ich will damit sagen: Die Wettbewerbsneutralität oder die Steuerneutralität des Mehrwertsteuersystems ist nicht primärrechtlich auf der Ebene des EG-Vertrages verankert, dann hätten wir eine höhere Hierarchie, sondern sie ist sozusagen gleichberechtigt in den einzelnen Richtlinien verankert, hier in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, mit der Konsequenz - das ist ganz wichtig -, dass der Gedanke des Wettbewerbs, der Wettbewerbsneutralität, der Steuerneutralität nicht höherrangig ist, als die Steuerbefreiung für die Fälle, die hier geboten ist, wenn die Bedingungen erfüllt sind für Universaldienstleistungen usw. Ich will es umgekehrt sagen: Der Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität ist unter keinen Umständen geeignet, eine nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gebotene Steuerbefreiung auszuhebeln oder zu suspendieren. Hier hat die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eine Abwägung vorgenommen. Entscheidend ist, jene Unternehmen können die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, die die Bedingungen erfüllen. Das Spannende - da werden sicherlich noch Fragen zu kommen - ist, welche Bedingungen das sind.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Schaumburg. Nächster Fragesteller ist für die Fraktion der FDP der Kollege Dr. Wissing, bitte.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich richte meine Fragen an die Vertreter von Francotyp-Postalia und TNT und möchte beide bitten, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu beurteilen aus ihrer praktischen Erfahrung, aus ihren Erfahrungen mit dem konkreten Geschäftsmodell heraus und was für Auswirkungen es auf ihre Wettbewerbssituation hat.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Die Frage ging zuerst an Francotyp-Postalia Holding AG. Herr Drechsler oder Frau Dr. Plum - wer möchte antworten?

Sv Drechsler (Francotyp-Postalia Holding AG): Wir nutzen seit einiger Zeit sehr stark die Chancen des liberalisierten Postmarktes in Deutschland für unser Geschäftsmodell. Ganz kurz zum Umfang: Wir betreuen in Deutschland 100 000 Geschäftskunden. Wir wickeln damit mehr als 10 Prozent des gesamten Briefaufkommens in Deutschland ab. Wir produzieren in Brandenburg mit ca. 700 Mitarbeitern Produkte und kreieren unsere Dienstleistungen. Für uns ist wichtig, fairen Wettbewerb in Deutschland zu haben, weil wir als privatwirtschaftliches Unternehmen daran interessiert sind, uns vernünftig und fair im Markt positionieren zu können. Für uns hat insbesondere in einem wesentlichen Geschäftsfeld, nämlich in dem Konsolidierungsgeschäft, die aktuelle Gesetzesvorlage einen deutlichen Wettbewerbsnachteil, weil Konsolidierungsleistungen - d. h. konkret, Postsendungen werden beim Kunden abgeholt, werden dann letztendlich zusammengefasst, sortiert und auch wieder gebündelt bei der Deutschen Post abgegeben. Somit hat der Kunde einen Nutzen einer deutlichen Ersparnis aufgrund eines Rabattierungssystems - in diesem Punkt unsere Leistungen, die wir für den Kunden erbringen, umsatzsteuerpflichtig sind, wogegen Kunden, die von der Deutschen Post bedient werden, den Vorteil der Mehrwertsteuerbefreiung hätten. Das trifft insbesondere Kunden, die nicht vorsteuerabzugsfähig sind. Die hätten damit eine klare Preiserhöhung. Das sind nach unseren Ermittlungen nach ca. 50 Prozent unserer Geschäftskunden. Von daher fordern wir ganz klar hier Wettbewerbsneutralität, damit sich alle Marktteilnehmer im Markt an den entsprechenden Grundsätzen eines nicht wettbewerbsverzerrenden Marktes beteiligen können.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen, Herr Drechsler. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Frusch von TNT Post Holding Deutschland GmbH.

Sv Frusch (TNT Post Holding Deutschland GmbH): TNT Post begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Bundesregierung, die Umsatzsteuer im Postmarkt neu zu regeln. Obwohl der Postmarkt vor über einem Jahr formell liberalisiert wurde, schützt das einseitige Umsatzsteuerprivileg noch immer die Hälfte des gesamten Briefaufkommens zugunsten der Deutschen Post AG. Die bisherige Umsatzsteuerregelung ist eines der zentralen Wettbewerbshindernisse und verstößt gegen europäisches Recht. Die Sendungen nicht vorsteuerabzugsberechtigter Kunden bleiben den Wettbewerbern deshalb weitgehend verschlossen. Dem Staatshaushalt entgehen dadurch Steuermehreinnahmen von bis zu 500 Mio. Euro jährlich. TNT Post Deutschland denkt, dass eine Neuregelung daher drei Faktoren beachten muss: 1. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen sicherstellen. 2. Die Umsatzsteuer an die Entwicklung auf dem liberalisierten Postmarkt anpassen. Und 3. Wettbewerbsverzerrungen ausschließen. Der vorliegende Gesetzentwurf reicht dafür nicht aus. Von einer Steuerbefreiung dürfen nach europäischem Recht nur solche Dienstleistungen profitieren, die dem Gemeinwohl dienen. Das sind die Postdienstleistungen, mit denen eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Die aktuelle Fassung des Gesetzent-

wurfs lässt aber weiterhin eine Steuerbefreiung von Postdienstleistungen zu, die über diese Grundversorgung hinausgehen. Auslegbare Formulierungen im Gesetzentwurf eröffnen viel Raum für Umgehungsmöglichkeiten zu Lasten der Steuerzahler. Wir sind deshalb für konkrete und klare Regelungen. Der Gesetzentwurf kann durch eine mengenmäßige Begrenzung, das sog. 50-Stück-Kriterium, eindeutiger und präziser gefasst werden. Sendungen von Endverbrauchern bis zu einer Einlieferungsmenge von 50 Stück bleiben prinzipiell von der Umsatzsteuer befreit, und ab einer Einlieferungsmenge von 50 Sendungen würde danach grundsätzlich Umsatzsteuer anfallen. In unserer schriftlichen Stellungnahme finden Sie Erläuterungen zu unserem Vorschlag. Übrigens: Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2010 vor. Dafür besteht keine Notwendigkeit weder rechtlich, weder technisch noch operativ. Deshalb, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Bitte im Namen auch von anderen Wettbewerbern im Postmarkt: Begrenzen Sie die Sendungen, die von der Umsatzsteuer befreit bleiben, auf Einlieferungsmengen von unter 50 Stück und beschließen Sie ein Inkrafttreten der Neuregelung zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Frusch. Nächster Fragesteller ist für die Fraktion DIE LINKE. der Kollege Dr. Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Mich würde erstmal interessieren, über welche Größenordnungen wir überhaupt reden. Deswegen meine Frage an Prof. Haucap und an ver.di: Wie viele und welche Anbieter bieten denn gegenwärtig überhaupt Universaldienstleistungen an und würden insofern unter die Steuerbefreiung fallen? Wie würden Sie für die nächsten Jahre die Entwicklung einschätzen?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Troost. Die Frage ging zuerst an Herr Prof. Dr. Haucap. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. Haucap: Flächendeckende Universaldienstleistungen im Sinne des gesamten Universaldienstleistungskatalogs bietet im Moment nur die Deutsche Post als Konzern an durch zwei - wohl gemerkt - rechtlich selbständige Unternehmen allerdings - DHL und die Deutsche Post AG. Andere Unternehmen bieten auch Universaldienstleistung an. Es wurde eben gezeigt. Zahlreiche Konkurrenten bieten sie an. Aber sie bieten typischerweise nicht Pakete, Zeitungen und Briefe gemeinsam an. Wir haben wohl Konkurrenten, die zwar Pakete anbieten, aber dann nicht unbedingt Briefe. Konkret, im Moment erfüllt nur die Deutsche Post AG die im Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgelegte Formulierung. Für die nächsten Jahre schätze ich die Entwicklung skeptisch ein, wenn dieser Gesetzentwurf umgesetzt wird. Dann befreit man gerade die Deutsche Post AG von der Mehrwertsteuer und legt den Wettbewerbern einen signifikanten Stein in den Weg, um auch diese Forderung erfüllen zu können. Wenn man statt dessen aber einzelne Bereiche wie z. B. den Paketdienst ausneh-

men würde, wo man sagt, wir haben auch jemand anderes, der auch flächendeckend Pakete, aber nicht die Briefe anbietet, die ja auch bei der Deutschen Post auch getrennt kommen und auch nicht mit DHL gebracht werden, dann wäre dieses Wettbewerbshemmnis aus dem Weg geräumt und dann würde ich die Entwicklung sogar etwas optimistischer einschätzen. Dieser Gesetzentwurf ist sicherlich nicht geeignet, es zu befördern, dass auch weitere Unternehmen das anbieten, weil sie im Wettbewerb auch über die Skalenvorteile, die generiert werden, stark behindert werden.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Haucap. Die Frage ging ebenfalls an ver.di. Wer wird antworten? Sagen Sie bitte Ihren Namen.

Sve Dr. Schmid (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand): Mein Name ist Sigrun Schmid. Aus Sicht von ver.di ist es so: Fakt ist in der Tat, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Deutsche Post AG dasjenige privatwirtschaftliche Unternehmen ist, dass allein in der Lage ist, tatsächlich flächendeckend und insgesamt Postuniversaldienstleistungen anzubieten. Sämtliche Studien, die sich in der Bundesregierung Deutschland im Verlauf der vergangenen Jahre - der Liberalisierungsprozess ist in Deutschland schon vollendet und auch schon seit einem langen Zeitraum in Beobachtung und Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion und verschiedener Erörterungen - sämtliche Studien, die uns bekannt sind, egal von welcher Couleur die jeweiligen Verfasser kommen, gehen davon aus, dass es auf dem deutschen Postmarkt Platz für ungefähr zwei bis drei nationale Player geben wird. Gemeinhin wird auch davon ausgegangen, dass es sich hierbei um die Unternehmen TNT, die Deutsche Post AG und die Pin Group handeln könnte. So würde ich es einmal formulieren. Aber wie gesagt, Stichwort Blick auf Netzindustrie, und darüber reden wir, wird davon ausgegangen, dass der deutsche Markt Platz für zwei bis drei nationale Player bietet.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Dr. Schmid. Nächster Fragesteller ist der Kollege Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne zu dem Thema Umsatzsteuerbetrug wechseln. Meine Frage eins richtet sich an den Bundesrechnungshof und die zweite an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Die Sache mit den zusammenfassenden Meldungen, die hatten wir schon einmal im Jahressteuergesetz 2007. Da ist sie dann wieder herausgefallen. Damals ist es so, dass der Bundesrechnungshof gesagt hat, das passt nicht zusammen, weil die an das Bundeszentralamt für Steuern gehen und die Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt. Mich würde vor dem Hintergrund dieser Geschichte interessieren: Wie schätzen Sie die jetzt vorgeschlagene Regelung ein? An die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Frage: Warum Ausweitung reverse charge auf diesen speziellen Bereich, die zur Diskussion stehen, aber nicht genereller Systemwechsel auf

reverse charge? Wie erklärt sich diese differenzierte Position?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Kollege Dr. Schick, Sie waren zu Beginn der Anhörung nicht da. Wir hatten uns so verständigt, in der ersten Stunde die Gesetze vorzustellen. Können wir die Frage zurückstellen? Haben Sie eine Frage zu dem Gesetzentwurf? Dann würden wir diese in der zweiten Runde beantworten, denn es sind noch sehr viele Fragen zu dem Gesetzentwurf offen.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wäre dankbar, wenn wir das angesichts eines vollen Terminplanes machen würde.

Zwischenbemerkung

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, aber Sie haben eine bisschen größere Fraktion.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Wenn es dafür einen Grund gibt, dass Sie unsere Regeln durchbrechen, so starr sind wir nicht, gebe ich das Wort und damit die Frage an Herrn Flöer vom Bundesrechnungshof.

Sv Flöer (Bundesrechnungshof): Der Bundesrechnungshof begrüßt grundsätzlich, dass die zusammenfassenden Meldungen monatlich abgegeben werden sollen. Wir denken, dass hierdurch eine Beschleunigung der Informationsweitergabe erreicht werden kann. Sie sprechen aus unserer Sicht einen wesentlichen Punkt an: das Auseinanderfallen BZSt und Finanzämter. Wir denken, dass infolge der monatlichen zusammenfassenden Meldungen die Abläufe, die Informationsweitergabe weiter optimiert werden muss. Wir werden das auch mit unseren Prüfungen entsprechend begleiten und Sie selbstverständlich dabei als Gesetzgeber beraten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Flöer. Die Frage ging auch an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich habe Sie so verstanden, dass Sie speziell zum reverse charge im allgemeinen eine Auskunft erbitten und im Speziellen, warum man sich hier nur auf zwei Erweiterungsfälle fokussiert hat, die Nummer sechs, der insbesondere Altschrott-, Altmaterialgeschichten im Blick hat, und die Nummer sieben mit dem Reinigungsgewerbe. Herr Abgeordneter, ein kompletter Systemwechsel reverse charge, wie Sie es genannt haben, das ist so ein Begriff in der Fachwelt, ist eine Riesenkiste, möchte ich etwas plakativ sagen. Sie können so etwas nur machen im unternehmerischen Bereich,

wenn Sie gegenüber auch Unternehmer haben. Bei Privatpersonen funktioniert das schon nicht mehr, wenn Sie Endkunden haben. Sie brauchen einen wahnsinnigen Datenabgleich. Wenn die Daten dann im Hintergrund cross check, so muss man das miteinander verbinden, wenn sie da keine Plausibilitäten haben, wenn die Daten nicht zueinander passen, dann kümmert sich das Finanzamt nur noch um den Datenabgleich und mögliche Friktionen, die sich da ergeben haben. Es gibt Berechnungen, dass das ein Systemwechsel wäre, der administrativ weder von der Verwaltung noch von dem Unternehmen mit den derzeitigen Bordmitteln erledigt werden könnte. Warum bricht man dann in bestimmte Bereiche ein? Der § 13b UStG ist eine Ausnahmegesetzgebung vom Grundsystem, wonach jemand, der eine Leistung erbringt, auch die Mehrwertsteuer schuldet, wie wohl sie der Kunde zu bezahlen hat. Aber die Administration, der Kontakt mit dem Finanzamt wird vom Leistungserbringer hergestellt. Bei § 13b UStG, da sollen die zwei Fälle angehängt werden, ist es gerade anders herum, dass der Leistungsempfänger mit dem Finanzamt in Kontakt tritt. Das sind ganz besondere Fälle, wo die Verwaltungspraxis und auch die Prüfungsbehörden immer wieder darauf hinweisen, dass dieses System dort Steuerausfälle geradezu generiert entweder durch vorsätzliches Handeln oder aber auch, dass in der Kette jemand in Insolvenz gerät und auf der einen Seite jemand Vorsteueransprüche gegenüber dem Finanzamt geltend macht, aber der Schwarzbetrag, wie wir im Finanzamt sagen, die zu zahlende Umsatzsteuerschuld dann verlustig geht, weil sie - etwa in Fällen der Insolvenz - nicht mehr eingetrieben werden kann. Wir haben in der Praxis beobachten können, dass es bestimmte Bereiche der Wirtschaft gibt, die zwar nicht alle aus schwarzen Schafen bestehen - das wäre völlig falsch, das kann man nicht sagen -, wo aber die Zahl von Unregelmäßigkeiten, von Missverständnissen, von Friktionen gehäuft auftreten. Es ist insbesondere im Dienstleistungssektor der Fall. Da hatten wir in der Vergangenheit schon auf dem Bauleistungssektor den § 13b UStG, der aus meiner Sicht, nach meinen Erfahrungen in der Praxis nach anfänglichen Schwierigkeiten und anfänglichen Missverständnissen auch heute weitgehend klappt. Jetzt die Reinigungsgeschichte: Die hat man schon zwei Mal probiert. Wir wissen das alle hier in diesem Raum. Der Gesetzentwurf sagt jetzt: Wir begrenzen das auf das Verhältnis, wenn sozusagen zwei miteinander in Geschäftskontakt treten, die beide Reinigungsleistungen erbringen - ein Generalunternehmer und Subunternehmer. Da kann die Praxis berichten, dass dieses Innenverhältnis zwischen den beiden, die zwar rechtlich selbständig sind, aber trotzdem sich kennen, wo ein Generalunternehmer Leistungen an einen Subunternehmer ausgibt, es öfter einmal zur Störung kommt, dass derjenige auch unter Wettbewerbs- und Preisdruck, der die Leistungen tatsächlich dann dem Kunden gegenüber erbringt, möglicherweise die Umsatzsteuer nicht bezahlen kann, aber dass der Generalunternehmer die Vorsteueransprüche gegenüber dem Finanzamt geltend macht. Von daher scheint es mir aus verwaltungspraktischer Sicht vertretbar, dass man die Dinge in einer Hand hält, dass Umsatzsteueranspruch und Zahlungsverpflichtung in einer Person bleiben. Von daher können wir aus Sicht der Steuergewerkschaft, aus Sicht der Verwaltungspraxis mit der geplanten

Änderung zu § 13b UStG gut leben. Dasselbe gilt natürlich auch für den Bereich der Nummer sechs, für diesen Altmaterial- und Altschrottbereich.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Das waren die Fragen von Herrn Dr. Schick. Bevor ich an den Fragesteller Leo Dautzenberg weitergebe, begrüße ich jetzt die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Nicolette Kressl, hier bei uns. Sie musste in der Fragestunde Rede und Antwort stehen. Deshalb ist sie verspätet. Herr Dautzenberg, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte den Hinweis von Herrn Prof. Schaumburg aufnehmen, der gesagt hat, die Einordnung bei der Umsatzsteuer ist klar, die Frage gehe um die Definition, wer denn dazu gehört, was Universaldienstleister oder auch jeweilige Universaldienstleistung anbelangt. Ich möchte meine Frage an Herrn Prof. Schwintowski und als zweiten an den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste stellen. Wir sind in der Anhörung des Finanzausschusses. Wir bekommen vom Bundesfinanzministerium gesagt, diese gesetzlichen Änderungen sind so erforderlich, weil es europarechtlich so wäre. Man könnte die umgekehrte Einschätzung haben, dass man sagt, man macht nichts mehr steuerfrei und jeder ist für seine Dienstleistung im Grunde dann auch umsatzsteuerpflichtig. Sehen Sie diese Europarechtswidrigkeit, die uns da immer vorgehalten wird, dass dieser Weg nicht ginge?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dautzenberg. Die Frage richtete sich zuerst an Herrn Prof. Dr. Schwintowski. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Schwintowski: Die Frage kann ich ganz einfach beantworten. Es ist richtig, dass wir ein europarechtliches Problem durch die unterschiedliche Behandlung haben. Aber es ist nicht richtig, dass wir europarechtlich womöglich gezwungen sind, auf die Mehrwertsteuer zu verzichten. Das wäre auch sehr merkwürdig, meine Damen und Herren. Ich glaube, wir sind uns alle einig: Daseinsvorsorgeleistungen gibt es nicht nur beim Briefverkehr, beim Postverkehr, sondern ich glaube, sie alle sagen Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, das ist alles auch Daseinsvorsorge. In all diesen Bereichen - wie selbstverständlich - zahlen wir Mehrwertsteuer, ist auch völlig richtig. Was dort gilt, hat nach meinem Verständnis selbstverständlich auch im Bereich der Postdienstleistung zu gelten. Das ist auch wiederum europarechtlich determiniert. Aber das möchte ich gern auch meinem Kollegen, Herrn Schaumburg, sagen: Da stimme ich nicht mit Ihnen überein. Es geht eben nicht darum, die Richtlinie wortwörtlich anzuwenden, sondern zunächst die Frage zu stellen, ob durch das Aufheben der Postmonopole in Europa die ursprünglich einmal durchaus vernünftige und neutrale Befreiung heute primärrechtlich, echt primärrechtlich noch gelten kann. Hier steht jedenfalls in Artikel 86 Abs. 2 des europäischen Vertrages, dass man nur dann Unterschiede

in den Wettbewerbsbedingungen machen darf in der Daseinsvorsorge, wenn die Leistung, also unsere Postdienstleistung, nicht mehr erfüllt werden kann, weil wir Mehrwertsteuer erheben. Das wird wohl niemand behaupten wollen, dass wir nicht mehr die Leistung erbringen könnten, weil wir so viele Menschen haben, die nicht mehr die 19 Prozent zahlen können. Wir können aber über die Hartz IV-Erhöhung der Sätze nachdenken. Das ist selbstverständlich vernünftig für den einen oder anderen, wenn es denn notwendig wäre. Aber der Artikel 86 Abs. 2 verpflichtet, und das ist mein Kredo, umgekehrt dazu, in den Bereichen, in denen Daseinsvorsorgeleistungen erbracht werden wie Energie, wie Wasser usw., auch Post, auch Bahn, die Mehrwertsteuer zu erheben, weil es keinen Sachgrund dafür gibt, hier eine unterschiedliche Behandlung bei der Besteuerung zu haben.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Schwintowski. Die Frage ging an den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienst. Herr Uldall, bitte schön.

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Herr Dr. Wojtek antwortet.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Dr. Wojtek, bitte.

Sv Dr. Wojtek (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Selbstverständlich gibt es eine Vorschrift in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, die die Ausnahme von Einrichtungen des öffentlichen Postwesens von der Mehrwertsteuer vorsieht. Das haben wir alles nicht mehr. Man kann vertreten, dass ein Universaldienstleister unter bestimmten Bedingungen von der Mehrwertsteuer auszunehmen ist. Ich halte das für nicht unbedingt sinnvoll und richtig. Aber man kann das bei kreativer Auslegung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vielleicht noch hinkriegen. Das Entscheidende ist aber - das hat auch die Generalanwältin in dem anhängigen EuGH-Fall so geäußert: nur dann geht das, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung von Universaldienstleistungen gibt. Eine solche gesetzliche Verpflichtung gibt es in Deutschland nicht mehr. Die ist mit Ende des Postmonopols entfallen. Postdienste werden nach der Systematik und im Wortlaut des Postgesetzes im Wettbewerb erbracht. Übrigens auch nach dem Grundgesetz in Art. 87f werden sie im Wettbewerb erbracht. Erst dann, wenn sie nicht mehr erbracht werden, ist es möglich, einzelnen Playern eine Verpflichtung aufzuerlegen. Alles das liegt hier nicht vor. In dieser Situation muss man daher sagen, dass bei strenger Auslegung und folgend der Auslegung durch die Generalanwältin Universaldienste nur dann zu befreien sind, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung gibt. Wenn man aber nicht auf die gesetzliche Verpflichtung abstellt, sondern nur auf die Tatsache, dass Universaldienstleistungen erbracht werden, dann sind selbstverständlich alle Erbringer von Universaldienstleistungen gleich zu

behandeln. Auch die Vertreterin von ver.di hat vorhin von drei Playern im Wettbewerb gesprochen, nämlich drei im Briefmarkt. Den Paketmarkt nimmt keiner wahr, weil er gar nicht zusammengehört. Paketmarkt ist getrennt zu behandeln vom Briefmarkt. Wenn einer einen Universaldienst erbringt, sei es im Brief- oder Paketmarkt, und zwar flächendeckend, ist er bei dieser Logik gleich zu behandeln, sprich von der Mehrwertsteuer zu befreien. Die europäische Postrichtlinie sagt darüber hinaus, als Universaldienstleister gilt jemand, der den Universaldienst insgesamt oder in Teilen erbringt. Wir können gar nicht auf die Gesamtheit aller Universaldienstleistungen abstellen. Das wäre ein klarer Widerspruch zur Postrichtlinie.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Wojtek. Nächste Fragestellerin ist die Kollegin Lydia Westrich von der SPD-Fraktion.

Lydia Westrich (SPD): Nachdem Herr Prof. Schaumburg vorhin schon etwas zu den Dienstleistungen gesagt hat, hätte ich gerne noch ein bisschen etwas dazu ausgeführt. Ich würde Sie, aber auch den Deutschen Steuerberaterverband fragen, wie kreativ Sie diese Mehrwertsteuer-Richtlinie auslegen können bzw. hätte ich auch noch gerne etwas dazu gewusst, welchen Umfang solche Universaldienstleistungen annehmen sollen oder bzw. zur Daseinsvorsorge gehören.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Herr Prof. Schaumburg, bitte.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Also aus der Mehrwertsteuer-Richtlinie kann man nicht unmittelbar ableiten - das ist so nicht formuliert -, dass damit Universaldienstleistungen angesprochen sind. Aber aus der Kapitelüberschrift ‚Dem Gemeinwohl dienende Leistungen‘ wird die Brücke zu dem geschlagen, was wir unter Universaldienstleistungen nach der Postrichtlinie verstehen. Insoweit ist auch die Grundlage, die im Gesetzentwurf gelegt worden ist, völlig in Ordnung. Das kann man so unterschreiben. Das ist auch richtig. Die Frage, die sich dann stellt, ist die Reichweite dieser Universaldienstleistungen. Das hatte ich eingangs schon erwähnt. Dort werden natürlich auch Auslegungskonflikte aufkommen können. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass nur jene Universaldienstleistungen erfasst sind, die nach der Postrichtlinie als unabdingbar definiert worden sind. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass das, was darüber hinausgeht - nämlich aufgrund einer Option beispielsweise, ich denke einmal an das Paket, ich habe das in der schriftlichen Stellungnahme auch gebracht, mit den 10 oder 20 kg -, was als Option nach nationalem Recht auch als Universaldienstleistung bezeichnet werden kann, das ist in dem Gesetzentwurf nicht mit enthalten. Hier muss man klar sehen - das ist auch die Sichtweise in den Schlussanträgen von der Frau Kokott -, dass zum Gegenstand der Umsatzsteuerbefreiung nicht nur das gehört, was nach der Postrichtlinie unabdingbar als Universaldienstleistung anzusehen ist, sondern darüber hinaus auch das,

was nach nationalem Recht aufgrund der ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage - das ist Artikel 3 Abs. 5 der Postrichtlinie - nach nationalem Recht als Universaldienstleistung bezeichnet wird. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage ja so. Deshalb meine ich, dass über den Gesetzentwurf hinaus, also nicht nur der enge Bereich der Postrichtlinie selbst, sondern auch das, was im Postgesetz verankert ist, mit zur Steuerbefreiung gehört. Also das Beispiel nach dem Gesetzentwurf: Pakete bis 10 kg, hier müsste es auch heißen: Pakete bis 20 kg. Alles andere wäre, das muss man deutlich sehen, ein Widerspruch in sich. Das wäre nicht folgerichtig. Hier ist der Gesetzgeber natürlich angehalten, das System folgerichtig umzusetzen. Anders herum formuliert: Wenn man es anders wollte, müsste man auch das Postgesetz ändern. Solange das nicht der Fall ist, besteht hier eine Bindung. Ein weiterer Punkt: Universaldienstleistungen sind nur dann steuerfrei nach der Systemrichtlinie zu stellen und müssen gestellt werden - das ist keine Sache, die im Ermessen des Gesetzgebers gestellt ist, es ist eine zwingende Verpflichtung, da gibt es kein Wenn und Aber -, wenn flächendeckend dies erfolgt. Flächendeckend bedeutet eben von der Hallig bis zur Alm im Oberallgäu. Das sind Infrastrukturlasten. Die haben einen vernünftigen Grund, warum man das mit der Umsatzsteuerbefreiung belegt. Wenn das nicht der Fall wäre, wenn diese Infrastrukturlasten nicht zu bewältigen wären, dann würden wir eine Rosinenpickerei haben, dann würden natürlich die Unternehmen sich auf die Versorgung jener Gebiete beschränken, wo wir Ballungszentren haben, wo also der Aufwand geringer ist. Das andere Problem ist - das ist eben auch angesprochen worden -, ob dies in der Gesamtheit erforderlich ist. Ich verweise hier auf Textziffer 63 der Schlussanträge der Frau Kokott beim EuGH, die unmissverständlich gesagt hat, dass es auf die Gesamtheit der Postdienstleistungen ankommt, also spricht Universaldienstleistungen, nur dann ist die Steuerbefreiung gegeben. Jene Unternehmen, die nicht in der Lage sind, in der Gesamtheit dies zu bewältigen - das ist sozusagen eine Fußnote bei den Schlussanträgen -, haben die Option, sich zusammenzuschließen. Sie hat das völlig offen gelassen, ob das eine Fusion ist. Das kann eine Kooperation sein, so hat sie das formuliert, um dann in der Kooperation diese Gesamtheit an Universaldienstleistungen zu bieten. Warum ist das so? Weil nur dadurch überhaupt im Sinne der Verbraucher, der Bevölkerung, gewährleistet werden kann, dass von den Halligen bis zur Alm auf Dauer diese Versorgung sichergestellt ist. Und noch ein Wort, weil das eben angesprochen worden ist. Es ist gesagt worden, es ergäbe sich aus unseren Rechtsvorschriften keine Verpflichtung dazu. Das ist richtig. Aber das ist eben vielleicht auch ein Vorzug in unserem Staat, dass in den Fällen, wo die Leistung tatsächlich erbracht worden ist, der Gesetzgeber sich zurückhält und keine Verpflichtung implementiert. Aber in dem Moment, um es mal konkret zu sagen, wo die Deutsche Post AG sich von der flächendeckenden Versorgung verabschieden würde, würde sie unmittelbar und unverzüglich dazu verpflichtet werden. Deshalb kann man nicht darauf zurückgreifen, es fehle eine Verpflichtung. Sie steht im Hintergrund. Sie muss nur nicht scharf gezogen werden.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Schaumburg. Jetzt ging die Frage auch an den Deutschen Steuerberaterverband. Da habe ich zwei Namen. Herr Rothbart, bitte.

Sv Rothbart (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich glaube, ich kann mich relativ kurz fassen. Herr Prof. Schaumburg hat das sehr umfänglich und detailliert dargelegt. Ich kann mich den Ausführungen eigentlich nur anschließen und möchte halt nochmals betonen, dass eben gerade diese Abstimmung als Quintessenz der Folgerichtigkeit wünschenswert ist und so insbesondere die Postverordnung angepasst werden soll, sodass dort eine Deckungsgleichheit vorliegt. Dementsprechend kann ich mich in diesem Punkt an Herrn Prof. Schaumburg anschließen und ansonsten dies nur unterstreichen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Rothbart. Nächster Fragesteller ist der Kollege Schindler von der CDU/CSU-Fraktion.

Norbert Schindler (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste. Was gerade Prof. Schaumburg ausgeführt hat zu dem Begriff ‚Gesamtheit‘, was die Generalanwältin derzeit in den Schlussanträgen formuliert hat, wie sehen Sie das, wenn man im EuGH-Verfahren die Umsatzsteuerbefreiung in Bezug der britischen Royal Mail sieht? Was sagen Sie dazu, was das Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2010 bedeuten würde?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Schindler. Jetzt habe ich wieder die Auswahl zwischen Herrn Dr. Wojtek und Herrn Uldall vom Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste.

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Frau Vorsitzende, wir wollen das ganz kollegial teilen. Ich darf beginnen und dann wird Herr Dr. Wojtek antworten. Zu diesen Fragen, zu denen eben Prof. Schaumburg Stellung genommen hat, möchte ich drauf hinweisen, dass es nach der Binnenmarktrichtlinie für die Postdienste in Artikel 2 Ziffer 1a heißt: ‚Postdienstanbieter sind Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen.‘ Ich möchte darauf hinweisen, dass in Art. 87f Grundgesetz ebenfalls eine entsprechende Vielfalt der Postdienstleister vorgesehen ist und nicht verlangt wird, dass alle Dienstleistungen von jedem Anbieter erbracht werden müssen. Herr Dr. Wojtek wird das gleich noch einmal erläutern. Ich möchte unterstreichen, was Sie gesagt haben, Herr Prof. Schaumburg: Flächendeckend ist richtig. Wenn ich noch mal die beiden schönen Pakete erwähnen darf, die ich vorhin gezeigt habe: Das Mehrwertsteuer befreite Paket wird flächendeckend angeboten bei 13 000 Postdienststellen und das blaue Paket, das nicht befreit ist, wird sogar bei 14 000 Postdienststellen, sog. Hermes-Shops, angenommen. Also

hier ist der Begriff ‚flächendeckend‘ 100-prozentig erfüllt. Von der Hallig bis zur Alm, so wie es gefordert worden ist, können sie gerne ihre Postdienste aufgeben. Einen Satz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens: Wenn man bis zum 1. Januar 2010 warten würde, dann bedeutet das, dass zwei Jahre lang der Steuervorteil für die Deutsche Post aufrechterhalten worden ist, obwohl der Monopolstatus bereits Ende 2007 ausgelaufen ist. Jetzt gebe ich für den zweiten Teil der Beantwortung Herrn Dr. Wojtek das Wort.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Bitte schön, Herr Dr. Wojtek.

Sv Dr. Wojtek (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Konkret: Was bedeutet die mögliche Entscheidung des EuGH in der Sache Royal Mail für uns und für unsere Gesetzgebung hier? Dazu müssen wir wissen, dass der Fall, der dort anhängig ist, sich erstens nur mit Briefdiensten beschäftigt und nicht mit Paketdiensten. Alle Aussagen, die die Frau Generalanwältin Kokott in Ihrer Stellungnahme dazu getroffen hat, beziehen sich ausschließlich auf Briefdienste. Insofern muss ich Herrn Schaumburg korrigieren. Die Gesamtheit der Dienstleistung spricht immer die Gesamtheit der Briefdienstleistungen an. Das ist vielleicht hier missverstanden worden. Was bedeutet das für uns? Die Voraussetzung in dem dortigen Verfahren ist, dass dort eine gesetzliche aktive, aktuelle, präsente Verpflichtung der Royal Mail zur Erbringung von Briefdienstleistungen besteht und nicht eine potenzielle, möglicherweise sich einmal ergebende gesetzliche Verpflichtung. Frau Kokott macht es sehr deutlich. Sie sagt: Wenn ein Staat ein Unternehmen verpflichtet, eine bestimmte Leistung zu erbringen, dann muss der Staat auch dafür Ausgleichszahlungen leisten. Sie sagt umgekehrt: Wenn das Unternehmen eine Leistung freiwillig erbringt, dann ist diese Leistung nicht ausgleichsfähig und auch nicht von der Mehrwertsteuer zu befreien. Letzteres ist bei uns der Fall. Deswegen wird die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs leider keine Aussagekraft für uns haben. Die Entscheidung wird einfach nur sagen, wenn sie denn so ausgeht, wie die Generalanwältin plädiert hat: Wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung von Briefdienstleistungen besteht, dann ist die Mehrwertsteuerbefreiung insoweit in Ordnung. Das ist aber nicht unser Fall. Auch die potenzielle gesetzliche Verpflichtung ist bei uns keineswegs im Raum. Es ist keineswegs so, wenn hier im Universaldienst ein Defizit festgestellt würde, dass dann automatisch eine gesetzliche Verpflichtung der Deutschen Post eintritt. Insofern darf ich auch noch einmal auf die Mechanik des Postgesetzes verweisen, das nämlich vorsieht, dass in dem Falle die Leistung auszuschreiben ist. Erst wenn sich keiner findet, der die Leistung erbringen möchte - und angesichts der Feststellung von ver.di, dass es hier drei Player gibt, ist das sehr zu bezweifeln - erst wenn es keinen gibt, darf überhaupt eine Verpflichtung ausgesprochen werden. Also die Verpflichtung steht als Ultima ratio im Raum, als Sekundärmaßnahme kommen zuvor die Möglichkeit einer Ausschreibung und die freiwillige Erbringung durch Konkurrenten. Ich denke, da gibt es genug auch leistungsfähige Konkurrenten. Wir haben eben gehört, dass Hermes 14 000 Shops hat. Wir wissen, dass die

Briefdienstleister inzwischen in ganz Deutschland vertreten sind und ebenfalls von der Hallig bis zur Alm transportieren. Ich sehe da überhaupt kein Defizit, auch nicht die entfernteste Gefahr einer Verpflichtung der Deutschen Post. Im Gegenteil, wenn die Deutsche Post sich zurückzieht, ist am nächsten Tag ein Hermes-Shop eröffnet.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Wojtek und Herr Uldall für die Beantwortung der Frage. Nächster Fragesteller ist Herr Kollege Runde von der SPD-Fraktion.

Ortwin Runde (SPD): Ich hätte doch noch etwas gerne aufgeklärt. Einem ist sehr sympathisch, was Herr Dautzenberg als Finanzpolitiker sagt, wenn man für alles Geld bekäme und einheitlichen Umsatzsteuersatz. Aber auf der anderen Seite haben wir die Geschichte öffentliches Gut, Universaldienstleistung Post. Herr Prof. Schaumburg, wie sieht es mit dieser Universaldienstleistung aus? Was umfasst das? Umfasst das sowohl Briefdienstleistung als auch Paketdienstleistung oder ist das auch getrennt zu betrachten? Was wird da steuerlich begünstigt?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Herr Prof. Schaumburg. Sie dürfen die einfache Frage beantworten.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Die Vergünstigung betrifft gleichermaßen die Briefdienstleistungen, die Briefbeförderung und was alles dazu gehört, und Pakete. Ja natürlich, beides, auch Pakete. Nur bei Paketen - wie ich das eben gesagt habe - haben wir nach der Postrichtlinie die 10-Kilogramm-Grenze mit der Option, jeder Staat kann auf 20 kg hochgehen. Das ist im Postgesetz geschehen. Das umreißt zugleich die Reichweite der Steuerbefreiung. Eine Differenzierung zwischen Briefdienstleistung und Paketdienstleistung ist nicht angelegt, auch was die Generalanwältin Kokott sagt - ich habe das gerade noch einmal nachgelesen -, das ist völlig neutral. Sie spricht von Postdiensten. Das Verfahren betrifft zwar in dem konkreten Fall Briefdienstleistungen, aber die Grundsätze gelten gleichermaßen für beides. Das lässt sich also nicht auseinander dividieren. Aus diesem Grunde gibt es auch gar keinen Anlass, im Umsatzsteuergesetz hinsichtlich der Befreiung hier eine Differenzierung vorzunehmen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist der Herr Kollege Obermeier von der CDU/CSU-Fraktion.

Franz Obermeier (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die TNT Post Holding und an die Kraftverkehr Torgau GmbH. Wie erforderlich ist denn jetzt die Neuregelung des alten Umsatzsteuerprivilegs der Post AG konkret für Sie und an welchen

Stellen sollte der Gesetzentwurf tatsächlich noch nachgebessert werden? Das Ganze aus der Sicht der unmittelbar Betroffenen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen. Die Frage ging zunächst an die TNT Post. Herr Frusch bitte.

Sv Frusch (TNT Holding Deutschland GmbH): Wir möchten eine konkrete und klare Regelung. Wir glauben tatsächlich, um keine Interpretation und Umgehungsmöglichkeiten zuzulassen, dass wir das, was wir auch in unserer Erläuterung das 50-Stück-Kriterium benannt haben, dass wir das 'reinbringen. Damit ist eindeutig und objektiv dann klarzustellen über 50 Stück Einlieferung bedeutet das, dass die Steuerbefreiung fällt und darunter gibt es diese Steuerbefreiung. Für uns ist das eindeutig, klar und das ist ohne Interpretation. Das ist die erste Präzisierung, die wir angeben möchten. Die zweite ist: Wir sehen absolut keinen Grund, und Herr Uldall hat das schon gesagt, nach zwei Jahren ist eine komplette Gesetzesschieflage entstanden. Wir sprechen von einem liberalisierten Postmarkt, aber es gibt überhaupt keinen liberalisierten Postmarkt - in aller Deutlichkeit. Das kann ich als Unternehmer sagen. In diesem Land sehe ich mich als Wettbewerber zusammen mit allen anderen 800 Wettbewerbern - gemeinsam haben wir 8 oder 9 Prozent Marktanteil, 9 Prozent nach zehn Jahren in diesem Land mit großen Investitionen. Wir sehen uns konfrontiert mit, was ich nenne, einem Cocktail mit absolut ungenießbaren Zutaten. Seit dem 1. Januar gibt es einen völlig überhöhten und unrealistischen Mindestlohn von 9,80 Euro. Zweitens: Es gibt keine funktionsfähige Entgeltkontrolle mehr. Und drittens gibt es immer noch die einseitige Steuerbefreiung, das Steuerprivileg für die Deutsche Post. Also es gibt keinen liberalisierten Postmarkt. Dazu unsere Präzisierung und zweitens unsere nachdrückliche Bitte, nicht mit der Umsetzung bis zum 1. Januar 2010 zu warten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Frusch. Die Frage ging an Kraftverkehr Torgau GmbH, Herr Theobald, Sie haben das Wort.

Sv Theobald (Kraftverkehr Torgau GmbH): Ich kann mich eigentlich nur den Worten meines Vorredners, Herrn Frusch, anschließen. Wir haben riesige Probleme gerade bei öffentlichen Ausschreibungen. Wir haben in unserer Region, in der wir tätig sind, fast alle Landratsämter, alle Finanzämter, alle Gerichte in der Kundschaft. Aber seit der Liberalisierung drängt die DP AG, da sie nicht mehr an die Entgelte gebunden ist, natürlich mit dem Preis nach unten und liegt so immer 19 Prozent vor uns. Wir haben keine Möglichkeit, dort einen fairen Wettbewerb stattfinden zu lassen, weil wir einfach diese Ungleichbehandlung haben. Deshalb unser Appell an Sie: Schnellstens, das kann auch gerne rückwirkend sein, eine Gleichbehandlung aller Postdienstleister, die solche Leistungen erbringen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Theobald. Nächster Fragesteller ist der Kollege Klaus Barthel von der SPD-Fraktion.

Klaus Barthel (SPD): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Schaumburg, weil Sie in Ihrer Stellungnahme auf eine Fehlformulierung hingewiesen haben, die Sie im Gesetzentwurf bezüglich der Frage sehen, wie es hier heißt „einzelvertragliche Vereinbarungen“. Damit sind wohl im Gesetzentwurf rabattierte Sendungen gemeint. Hier geht es auch noch einmal um die Frage der Abgrenzung dieses Universaldienstbereichs und der Abgrenzung der Steuerbefreiung. Sie mahnen hier an, dass man das korrigieren muss, weil wir einmal de facto da wohl über die Grenze mit den 50 Stück reden, wo dann gemeint ist, dass es oberhalb von 50 Stück Einzelverträge mit Rabatten oder Ermäßigungen gibt oder wie auch immer. Aber Sie weisen darauf hin, dass im Grunde jeder Kauf einer Briefmarke auch eine einzelvertragliche Vereinbarung ist. Für mich wird damit noch einmal erkennbar, dass man an dem Kriterium ‚Universaldienst‘ gar nicht vorbeikommt, wenn man nicht völlig in den Wald kommen will. Vielleicht könnten Sie bitte das noch einmal ausführen, weil das auch eine Rolle dann im Zusammenhang mit der Abgrenzung dieses steuerbefreiten Bereichs spielt, ob z. B. so ein Vorschlag, wie das auf 50 Sendungen zu begrenzen, mit der Mehrwertsteuerbefreiung damit auch hinfällig wird. Auch aus Praxisgründen ist es ja wohl ziemlich absurd zu sagen, wenn man bis 49 Sendungen aufgibt, ist man mehrwertsteuerbefreit und ab der 50. zahlt man Mehrwertsteuer. Dann gehe ich

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Kollege Barthel, Ihre Frage bitte!

Klaus Barthel (SPD): ... zu zweit auf die Filiale und gebe zweimal 49 Sendungen ab und zahle keine Mehrwertsteuer und darüber zahle ich sie dann. Also, haben wir hier ein praktisches Problem und ein gesetzgeberisches Problem. Ich wollte noch einmal deutlich gemacht haben, worauf meine Frage abzielt und vielleicht kann Herr Prof. Schaumburg dazu bitte noch etwas sagen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Herr Prof. Schaumburg, Sie dürfen.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Zunächst zu dem gesetzlichen Hintergrund: Der Entwurf spricht von einzelvertraglichen Regelungen. Ich habe das in der schriftlichen Stellungnahme als Hilfsformulierung bezeichnet, denn jedwede Postdienstleistung, die erbracht wird, erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung. Es geht jetzt um Begrifflichkeiten. Der Gegensatz wäre ein Kollektivvertrag, aber es sind alles Einzelverträge, ob die nun konkludent geschlossen werden, schriftlich geschlossen werden oder wie auch immer. Gemeint wohl ist in Anlehnung an das, was allgemein diskutiert wird und was auch die Generalanwältin vorgetragen hat, die

Frage, ob von der Steuerbefreiung individualrechtliche Vereinbarungen ausgenommen werden sollen, die individuell konkret betroffen worden sind. Ich habe diese Formulierung ja hier im Einzelnen gebraucht. Ich glaube, dass das der Fall ist. Denn wenn man das genau wörtlich nähme, würden alle diese Postdienstleistungen aus der Steuerbefreiung ausgenommen werden. Das kann damit nicht gemeint sein. Das sollte man von der Begrifflichkeit her noch einmal genau festschreiben, was damit gemeint ist. Das sind individualrechtliche Einzelvereinbarungen. Das ist ja in Ordnung. Aber das Zweite ist das praktische Problem, was diese 50 Stück anbelangt, diese Grenze. Ich weiß nicht, wo die Rechtsgrundlage sich ergeben sollte. Ich würde auch keinen Sinn darin erkennen können. Auch unter Gemeinwohls Gesichtspunkten könnte ich darin keinen Sinn sehen, wenn Poststücke bspw. was den gesamten Informationsbereich anbelangt - das ist ein klassisches Beispiel, die Versorgung der Bevölkerung mit Informationen, mit Zeitschriften oder mit sonstigen Hinweisen - was soll da die Begrenzung auf 50? Da steckt wohl dahinter, dass die Steuerbefreiung auf den Bereich begrenzt werden soll, wo die Auftraggeber, die einliefern, Privatleute sind. Das scheint mit einer Rolle zu spielen. Aber hier muss man auch klarmachen, dass der Begriff Universaldienstleistung überhaupt nicht davon abhängt, ob gewissermaßen der Auftraggeber eine Privatperson ist oder ob er ein Unternehmer ist. Er stellt auch nicht darauf ab, ob das nun 50 oder 100 Stück Briefe sind, die dort eingeliefert werden. Da gibt es keine gesetzliche Grundlage dafür. Davon abgesehen: Wie soll das praktisch funktionieren? Sie haben das eben erwähnt: Dann liefere ich dort 49 an, beim nächsten Mal auch noch einmal 49. Dann gehe ich zu verschiedenen Poststellen hin und liefere das eben stückweise ein. Also, das würde keinen allzu großen Sinn geben.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Schaumburg. Die erste Stunde ist um und ich habe noch einen Fragesteller zu den Gesetzentwürfen. Ich frage die anderen Fraktionen: Gibt es noch Fragen von Ihrer Seite zu den Gesetzentwürfen? Das ist nicht der Fall. Doch - Herr Dr. Wissing. Also Herr Kollegen Kolbe und danach Herr Dr. Wissing noch zu den Gesetzentwürfen. Und dann kommen wir zu den Umdrucken. Bitte schön, Herr Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Wir haben viel über das Gesetz und seine Formulierung bisher gesprochen. Ich frage jetzt die Francotyp-Postalia GmbH und den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste, welche Lücken es eventuell noch in diesem Gesetz gibt. Was fehlt noch? Wo sind eventuell Unschärfen in diesem Gesetz? Und ich denke da bspw. an den Begriff der „allgemein für jedermann zugänglichen Tarife“ in der Ziffer b des neuen § 4 Nr. 11b UStG, die auch in der Begründung nicht erläutert ist. Also, welche Unschärfen enthält unser Entwurf noch? An Francotyp-Postalia GmbH und Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich habe den ersten Adressaten der Frage nicht verstanden. Ich habe Bundesverband Internationale Express- und Kurierdienste und als zweites?

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Entschuldigung, da habe ich mich jetzt versprochen - Neue Brief- und Zustelldienste ...

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Also Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): ... und den Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Gerster, Sie haben das Wort.

Sv Gerster (Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste e. V.): Wir sind hier auf dieser Seite der Bank uns sehr einig, dass wir Sie bitten wollen, zum einen den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzuziehen und damit die entscheidende Markteintrittsbarriere der Mehrwertsteuerprivilegierung nicht länger als notwendig gelten zu lassen. Das ist also ein ganz konkretes Petikum. Wenn ich das mit einem Beispiel versehen darf: Hier in Berlin gibt es die PIN Mail AG in Berlin mit 1 000 Beschäftigten, die, als es noch keinen Postmindestlohn gab, immerhin einige wenige Prozente Jahresergebnis in einem schwierigen Umfeld erzielt hat. Seit es die 9,80 Euro gibt, die bezahlt werden müssen statt vorher 8,20 Euro im Markt und seitdem nach wie vor wesentliche Kundengruppen mehrwertsteuerbefreit sind, z. B. der Berliner Senat, ist dieselbe Unternehmung, die noch im Jahre 2007 einen Gewinn erzielt hat - keinen hohen aber einen notwendigen Gewinn, um sich als Unternehmung zu refinanzieren -, nicht mehr in den schwarzen Zahlen. So eindeutig ist das. Deswegen bitten wir Sie, an dieser Stelle, nämlich Mehrwertsteuerbefreiung, eine entscheidende Markteintrittsbarriere relativ bald zu schließen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzuziehen. Schließlich bitten wir Sie auch - da schließe ich mich an die Äußerungen meiner Vorredner vom BIEK und von TNT Post an -, bei der Bezugnahme auf die Universaldienstleistungen auf die Gesamtheit zu verzichten, weil wir aus der Praxis bestätigen können - ich bin nur für die Briefdienste z. B. als Arbeitgeberverband zuständig -, dass die Briefdienste und die Paketdienste zwar verwandte Unternehmensfelder, aber keineswegs zwingend zusammengehörig sind. Man sieht das auch darin, dass z. B. manche Mitgliedsfirmen nur beim BIEK sind, andere Firmen sind nur bei uns und bieten die andere Dienstleistung gar nicht an. Wenn Sie hier die Gesamtheit verlangen, dann wäre das so, wie wenn Sie von einem Pkw-Hersteller in Deutschland verlangen, dass er auch Motorräder baut. Dann müsste Daimler ausscheiden und BMW bliebe im Markt. Also das ist m. E. nicht wirklich logisch.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Gerster. Jetzt beim Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste habe ich wieder die Wahl.

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Frau Vorsitzende, darf ich wieder anfangen und gekonnt wird dann Herr Dr. Wojtek fortführen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Gut.

Sv Uldall (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Die Frage war, wo sind Schlupflöcher. Wenn ich mir den Gesetzestext genau ansehe, dann ist daraus zu erkennen, dass der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, dass man die Einzelsendung frei von Mehrwertsteuer halten will, dass man aber bei den großen Massensendungen sagt, da sollte eigentlich Mehrwertsteuer gezahlt werden. Denn es ist nicht einzusehen, wenn eine Versicherung bundesweit zigtausende von Werbebriefen hinausschickt, dann kann keiner sagen, das ist nun unbedingt die Grundversorgung der Bevölkerung, sondern da sagt man, da liegt eine Leistung vor, die soll der Mehrwertsteuer unterliegen. So ist der Gesetzentwurf zu verstehen. Wir halten - also unser Verband - diese Zielsetzung auch für richtig. Aber durch die Formulierung in 3b besteht die Möglichkeit, dass man diese gute Zielsetzung der Bundesregierung unterläuft, indem man einen Massentarif macht, der nachher nicht mehr von jedermann in der Bundesrepublik wahrgenommen werden kann, sondern nur noch von den ganz großen Anbietern. Deswegen sagen wir, sollte man hier eine Formulierung übernehmen, die vorsieht, dass man solche Tarife, die mengenunabhängig für alle Sendungen gleicher Art und Größe gelten. Das ist unser Vorschlag. Das ist etwa die gleiche Problematik, die TNT aufgegriffen hat. Hier müsste nach meiner Einschätzung eine Klarstellung durch den Ausschuss erfolgen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Uldall. Herr Dr. Wojtek, jetzt bitte.

Sv Dr. Wojtek (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.): Ich darf mich kurz anschließen. Und zwar darf ich darauf hinweisen, dass wir auch jetzt schon diese Unterscheidung kennen. Im geltenden Recht ist es so, dass das sog. Business-Paket nicht mehrwertsteuerbefreit ist, obwohl man es nach den Definitionen, die vorhin zum Universaldienst genannt worden sind, durchaus als Universaldienst bezeichnen könnte. Es ist nämlich ein Paket, das auch nicht schwerer ist als 10 oder 20 kg. Die meisten Pakete sind 3 oder 4 kg schwer. Sie werden nur massenweise eingeliefert, nämlich mehr als 5, mehr als 10 Stück gleichzeitig, manchmal auch mehr als 100 Stück. Die sind generell von der Finanzverwaltung nicht von der Umsatzsteuer befreit. Warum? Weil es in diesem Bereich der

Geschäftskunde gar nicht braucht. Der Geschäftskunde soll gar nicht den Vorteil genießen, sondern der Privatkunde soll bevorteilt werden. Genau das ist die Zielsetzung des Gesetzes und das sollte konsequent in diesem Entwurf klargestellt werden. Denn - wie gesagt - eine Erstreckung des Umsatzsteuerprivilegs in der künftigen Gesetzgebung auch auf Massensendungen würde eklatant in Widerspruch stehen zu der jetzigen Behandlung von Massenkartons durch die Finanzverwaltung. Also da wäre dann Änderungsbedarf in der einen oder anderen Richtung. Wenn man das auf Massensendungen beim Brief erstrecken will, muss man konsequenterweise das Mehrwertsteuerprivileg auch den UPS's, den Federal Express's und den TNT's dieser Welt geben, die nämlich Massenkartons versenden. Der Steuerausfall wäre entsprechend größer. Ich denke, es spricht einiges dafür, Massensendungen und Großkunden von dieser Regelung auszunehmen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Wojtek. Vorletzter Fragesteller zu den Gesetzentwürfen ist der Kollege Ortwin Runde von der SPD-Fraktion.

Ortwin Runde (SPD): Zum Schluss zwei Verfahrensfragen. Einmal an die Deutsche Steuerwerkschaft die Frage mit den Terminen. 1. Mai oder 1. 10.? Was halten Sie administrativ für machbar? Haben Sie dazu ein Urteil? Zweite Frage an Prof. Dr. Schaumburg. Es handelt sich um sehr viel Europarechtliches. Wir haben jetzt das EuGH-Verfahren mit TNT. Ist es für den nationalen Gesetzgeber sinnvoll, vor dem Urteil zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen oder würde das Urteil für eine rechtssichere Gestaltung noch Hinweise geben, auf die wir warten sollten?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Bitte schön.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter, besten Dank für die Frage. Sie fragten danach, ob 1. Mai ein realistischer Termin sein könne. Ich würde als Verwaltungspraktiker sagen: nein. Wir haben heute den 17. März - den 18. März, Entschuldigung, also noch einen Tag später - und ich lese im Gesetzentwurf, dass das Bundeszentralamt für Steuern durch eine Bescheinigung zu bestätigen habe, ob flächendeckend Universaldienstleistungen ausgebracht werden. Ich habe keine Vorstellung, wie das Bundeszentralamt das überhaupt prüft. Es muss die Alm abprüfen und die Hallig. Selbst wenn ich dem Amt dort beste Absichten und beste Kräfte unterstelle, wird dies Zeit in Anspruch nehmen. Auch für die Unternehmen, was Kalkulationen, was Abgrenzungen voneinander anbelangt. Es gibt jetzt, wie wir gehört haben, steuerfreie Teile möglicherweise und aber auch steuerpflichtige. Das hat Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Ich denke, da gehen einige Monate ins Land, um dieses einigermaßen sinnvoll aufs Gleis zu setzen. Ich halte als Praktiker den 1. Mai für sehr unrealistisch.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Dann Herr Prof. Schaumburg, Sie sind viel gefragt heute.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Ganz kurz zu den Terminen. Also 1. Mai ist eine Illusion. Das ist völlig ausgeschlossen. Das wird auch administrativ weder bei den Unternehmen zu machen sein, noch bei der Finanzverwaltung. Hier sind ja viele Dinge noch nicht geregelt. Welche Qualität hat die Bescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern? Ist es verbindlich für die Finanzämter? Welche Regelungen über die Änderung derartiger Bescheinigungen? Für welche Laufzeit sollen die Bescheinigungen erteilt werden? Das sind alles Einzelregelungen, die im Gesetz noch fehlen. Das wird alles noch eine zeitlang dauern, soweit das überhaupt möglich ist. Aber zum Kern der Frage, die Sie gestellt haben: Ich halte es aus meiner Sicht als Jurist für undenkbar, dass der Gesetzgeber hingeht angesichts des laufenden Verfahrens, eine Entscheidung zu treffen. Das wäre ein Affront gegenüber dem Europäischen Gerichtshof. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Europäische Gerichtshof für sich in Anspruch nimmt - und an diese Spielregeln haben sich bislang alle Staaten gehalten -, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs verbindlich sind. Es gibt also eine Befolgungspflicht. Das würde bedeuten, wenn der EuGH jetzt entscheidend abweicht von dem, was jetzt meinerwegen hier durch Gesetz verabschiedet würde, dann müsste dieses wieder erneut geändert werden. Mit all den Umstellungsschwierigkeiten, die damit verbunden sind, sowohl bei den Unternehmen als auch in der Finanzverwaltung beim Bundeszentralamt für Steuern. Ich muss es noch einmal sagen: Es mag einen dringenden Handlungsbedarf geben. Das sei dahingestellt. Das ist ja in Ordnung. Aber es ist aus meiner Sicht völlig ausgeschlossen, angesichts des laufenden Verfahrens, von dem wir erwarten können, dass es in diesem Jahr auch beendet wird, dass hier der Gesetzgeber eine Entscheidung trifft. Das ist ein Affront, ich sagte es. Der Respekt gegenüber dem Europäischen Gerichtshof verlangt, dass sich hier die Legislative zurückhält und diese Entscheidung abwartet. Sehen Sie, das machen Sie doch genauso bei einem laufenden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht. Es wäre doch undenkbar, wenn man bei einer erwarteten Entscheidung im Jahre 2009 beim Bundesverfassungsgericht heute eine Entscheidung trifft, obwohl genau dieser Sachverhalt, diese Sachfrage vom höchsten deutschen Gericht entschieden würde. Was für das höchste deutsche Gericht gilt, muss auch für das höchste europäische Gericht gelten. Das ist für mich völlig außer Frage.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Schaumburg. Letzter Fragesteller in der Runde ist der Kollege Dr. Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte die Vertreter von TNT bitten, noch einmal kurz darzustellen, wie die Regelungen in den Niederlanden aussehen und

Herrn Prof. Schwintowski bitten, auf die Argumente von Herrn Prof. Schaumburg einzugehen, weil ich beobachtet hatte, dass Sie vorhin den Kopf geschüttelt haben und offensichtlich eine Gegenposition vertreten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Herr Dr. Wissing. Für die TNT Post Holding, Herr Frusch bitte schön.

Sv Frusch (TNT Post Holding Deutschland GmbH): In den Niederlanden gibt es schon seit Jahren ein level playing field in diesem Fall, weil für alle Postdienstleistungen, die im Wettbewerb stehen, die Niederländische Post auch Umsatzsteuer berechnen muss. Das ist meine erste Bemerkung. Dieses level playing field gibt es dort und ab dem 1. April wird das letzte Stück von dem kleinen Monopol auch freigegeben werden und das bedeutet dann ab dem 1. April, dass nur für das Einzelstück, nur für den einzelnen Brief, den man einliefert, es dann eine Mehrwertsteuerbefreiung gibt und für alle anderen Postdienstleistungen gibt es keine Mehrwertsteuerbefreiung mehr. Also ganz klar: ein Stück. Alles, was darüber ist, keine Mehrwertsteuerbefreiung mehr.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Eine kleine Nachfrage von Herrn Dautzenberg, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte eine Nachfrage stellen: Ist denn der niederländische Staat bisher mit einem Verfahren der EU überzogen worden, weil das europarechtswidrig ist? Das wird uns immer hier gesagt.

Sv Frusch (TNT Post Holding Deutschland GmbH): Ich habe die Frage akustisch nicht verstanden. Entschuldigung.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ist der niederländische Staat dann mit einem Verfahren der EU überzogen worden, dass das nicht europakonform sei, weil das immer vom BMF so begründet wird, wir müssten das aufgrund Europakonformität machen, eine Steuerpflicht für alle können wir hier nicht machen.

Sv Frusch (TNT Post Holding Deutschland GmbH): Die Antwort ist ganz eindeutig: Nein.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Gut, dann geht die Frage weiter an Herrn Prof. Schwintowski, bitte.

Sv Prof. Dr. Schwintowski: Ich habe an zwei Stellen mit den Argumenten von meinem Kollegen Schaumburg Schwierigkeiten. Seine zuletzt geäußerte Argumentation, die mir sehr

plausibel zunächst erscheint, nämlich wir dürften dem Europäischen Gerichtshof, der Würde dieses Gerichtshofes, nicht entgegen eine Entscheidung treffen, die möglicherweise seine Entscheidung konterkariert, dies finde ich richtig. Da hat er Recht. Wir sind uns aber in diesem Saal, wenn ich das richtig sehe, in einem Punkt alle ganz einig. Einen Weg der Konfliktlösung, die auf jeden Fall auch vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand haben würde, weil sie da nicht streitig ist, gibt es. Das ist der Weg, die Mehrwertsteuer einfach für alle Dienstleistungen zu erheben. Das ist nicht streitig beim Europäischen Gerichtshof. Darüber wird überhaupt nicht gestritten. Wir würden also nicht in Konflikte insoweit kommen können. Das führt mich zum zweiten Argument. Es ist wirklich, Herr Schaumburg, es ist wirklich nicht richtig, dass die Postdienstleistungsrichtlinien uns sagen, dass wir im Postdienstleistungsbereich eine Mehrwertsteuerbefreiung geben müssen ...

Zwischenruf: Mehrwertsteuer...

Sv Prof. Dr. Schwintowski: ... Entschuldigung, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ... geben müssen, sondern sie eröffnet das nur. Das heißt, wir sind völlig frei. Deswegen mein Appell an alle, meine Damen und Herren. Wenn Sie in allen Bereichen, in denen Dienstleistungen im allgemeinen Interesse erbracht werden, so denken würden, wie das hier im Moment der Fall ist - und das wird ausgelöst werden durch eine Entscheidung von Ihnen, weil dann die Leute aus dem Gasbereich, aus dem Strombereich, aus der Telekommunikation, aus dem ÖPNV, aus dem Wasserbereich kommen werden und sagen werden, das was bei den Postdiensten an Mehrwertsteuerbefreiung da ist, hätte ich auch gerne, denn wir erbringen ja auch Universaldienstleistungen in all diesen Fällen -, dann lösen Sie eine Welle aus, die Sie nicht mehr aufhalten können. Es gibt überhaupt keinen Sachgrund für eine Mehrwertsteuerbefreiung genereller Art bei Universaldienstleistungen. Warum auch? Das ist eine Tradition im Postbereich, die entstanden ist aus den alten Monopolzeiten. Heute ist das vorbei. Das wollte ich eigentlich nur noch sagen: Das stimmt einfach nicht, was Herr Schaumburg an der Stelle sagt.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Prof. Schwintowski. Wir kommen dann in die Formulierungshilfen und Sonstiges. Erster Fragesteller ist für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Wir aus der CDU/CSU-Fraktion haben selbst Formulierungshilfen erbeten, gerade auch für den Bereich der Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen bei Personenzusammenschlüssen an Mitglieder im Banken- und Versicherungswesen. Deshalb möchte ich den ZKA bzw. DSGV und den GDV fragen, ob mit dem, was in der Formulierungshilfe mit dem Petition gerade was den Outsourcing-Bereich angeht steht, dementsprechend Rechnung getragen ist?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dautzenberg. Die Frage ging zuerst an den ZKA.

Sv Pick (Zentraler Kreditausschuss): Wir begrüßen ausdrücklich dieses Vorhaben, denn es würde uns ein großes Mehr an Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Leistungsauslagerungen bringen. Das ist ein Punkt, der für die Kreditwirtschaft von großer Bedeutung ist, denn die Leistungsauslagerung wird für uns immer bedeutsamer. Wir sind gezwungen, aufgrund des Kostendrucks Synergieeffekte zu heben. Bisher sind wir in vielen Bereichen in Konflikte geraten. Nämlich dann, wenn man beurteilen musste, ist diese Leistungsauslagerung noch umsatzsteuerfrei oder ist sie umsatzsteuerpflichtig. Das hat eine große Unsicherheit bei vielen Projekten hervorgerufen, abgesehen von Rechtsstreitigkeiten, und hat auch viele Auslagerungssachverhalte verhindert. Der steuerfreie Zusammenschluss würde hier mehr Rechtssicherheit bringen, weil er so, wie er formuliert ist, zum einen diesen Bereich der Abgrenzung relativ eindeutig formuliert und auch Nachteile beseitigt, die zwischen den einzelnen Zweigen der Kreditwirtschaft bestehen. Denn wenn man sich vor Augen hält, dass z. B. für Sparkassen und Genossenschaftsbanken die Bildung von Organschaften nicht möglich ist, dann erhalten wir jetzt eine ganz neue Möglichkeit, diese Leistungsauslagerungen vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist dieses Vorhaben eindeutig zu begrüßen. Was wichtig wäre für die Praxis ist die Ausformulierung bestimmter Fragen, die wir auch in unserer Eingabe dargestellt haben. Wir haben die einzelnen Tatbestandsmerkmale aufgelistet. Die Regelung, so wie sie im neuen § 4 Nr. 29 UStG vorgesehen ist, ist relativ dürr. Es ist Artikel 132 Abs. 1f praktisch ins Umsatzsteuergesetz übernommen. Wenn man es an einem Tatbestandsmerkmal vielleicht festmachen will - der Begriff der Kosten. Der Zusammenschluss darf von seinen Mitgliedern nur die genaue Erstattung der entstandenen Kosten verlangen. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, das sagt der Entwurf nicht. Es wäre aus unserer Sicht wichtig klarzustellen, z. B. in der Gesetzesbegründung, was man darunter zu verstehen hat, z. B. die Einzelkosten zuzüglich der Gemeinkosten. Aber ein ganz wichtiger Punkt ist für uns auch die Frage, ob so ein Zusammenschluss einen Gewinn erzielen darf? Darf er eine angemessene Eigenkapitalverzinsung erzielen? Denn wenn es wirklich so strikt bleibt, wie es jetzt formuliert ist - nur die genaue Erstattung der Kosten, ein Gewinn darf nicht erzielt werden -, dann ist das für die Praxis praktisch kaum handelbar. Denn kein Unternehmen kann genau vorhersehen, wie hoch die Kosten sein werden, und so planen. Abgesehen davon kann man keine Risikovorsorge betreiben, keine Rücklagen aufbauen. Also in dem Bereich erwarten wir schon ein bisschen Flexibilität, soweit es die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zulassen. Ich will jetzt nicht auf alle Punkte eingehen - wir haben es in der Eingabe dargelegt - und würde damit mein Statement beenden.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Pick. Herr Materne vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, möchten Sie etwas ergänzen?

Sv Materne (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Ich würde das, was gerade gesagt wurde, einfach konkret am Beispiel der Sparkassen mal schildern und zunächst mit einer guten Nachricht beginnen. Die Sparkassen zahlen für 2008 1,1 Mrd. Euro an gewinnabhängigen Steuern, d. h., auch in Zeiten der Finanzkrise haben sie noch Gewinne erwirtschaftet. Mit 251 000 Arbeitnehmern sind die Sparkassen in ihrer Gesamtheit der größte gewerbliche Anbieter in Deutschland. Aber - und das ist unser Problem - das sind 438 Sparkassen. Das ist nicht ein Konzern, sondern das sind 438 einzelne Steuerpflichtige. Wenn wir investieren wollen, dann muss sich eine Sparkasse überlegen, ob sie das alleine leisten kann oder braucht sie einen Partner. Ein Konzernunternehmen gründet eine Tochtergesellschaft und bildet mit dieser Tochter eine Organschaft, also eine Organ-Tochtergesellschaft. Damit wird dieser Leistungsaustausch, das was outgesourct ist, umsatzsteuerfrei erbracht. Wir bitten eigentlich nur um die Möglichkeit, dass wir im Wettbewerb gleichgestellt werden und auch gemeinsam auf der Basis einer europäischen Richtlinienregelung - wir bewegen uns im Bereich der EU-Richtlinienregelungen - auch die Möglichkeit haben, einen steuerfreien Zusammenschluss zu bilden und damit Leistungen zu poolen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Materne. Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft ...

Zwischenruf

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: War gefragt! Habe ich auch so verstanden. Obwohl Herr Wagner so überrascht ist, dass ich ihn jetzt aufrufe. Herr Wagner, Sie dürfen, wenn Sie die Frage noch wissen, antworten. Ansonsten wird Herr Dautzenberg Ihnen das noch einmal kurz erklären.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich nehme gerne Stellung für die Deutsche Versicherungswirtschaft. Auch wir begrüßen dieses Vorhaben sehr stark. Ich denke, das ist ein wirklich wichtiger Punkt. Unabhängig davon, wie das Schicksal des eigentlichen Gesetzentwurfs ist - aufgrund der Anmerkungen zu dem erwarteten EuGH-Urteil - hätten wir schon sehr stark das Interesse, dass dieser Punkt auf jeden Fall gesetzlich umgesetzt wird. Wir halten auch die vorgesehene Regelung mit dem bisherigen Gemeinschaftsrecht für vereinbar. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auch darauf, dass die EU-Kommission einen Vorschlag gemacht hat, um die steuerlichen Regelungen für den Bereich der Versicherungsdienstleistungen zu präzisieren. Da findet sich auch genau der Vorschlag, dass auf Personenzusammenschlüsse von Finanzdienstleistern die Steuerbefreiung

erstreckt wird. Wir haben, ähnlich wie der ZKA, eine Reihe von Einzelpunkten in unserer Stellungnahme aufgeführt, wo wir eine Klarstellung im Ausschussbericht für wünschenswert halten. Das sind die Punkte: Was versteht man eigentlich unter Gemeinschaft? Unseres Erachtens nach ist das rechtsformneutral auszulegen, dass also BGB-Gesellschaften, oHG, KG, europäische wirtschaftliche Zusammenschlüsse und aber auch Kapitalgesellschaften - GmbH's - unter diese Regelung fallen. Wir denken, es ist ganz wichtig, dass man auch einige Beispiele aus dem Versicherungsbereich in den Ausschussbericht einführt, welche Leistungen dann hiervon betroffen sein könnten. Unseres Erachtens betrifft das insbesondere die Bewertung von Versicherungsrisiken, das Risikomanagement, die Schadensbearbeitung, Provisionsabrechnung und dann allgemein die Verwaltung und Abwicklung von Versicherungsverträgen. Der Punkt der Verteilung der Kosten ist schon angesprochen worden. Wir sehen ein gewisses Problem hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung, wenn nur Kosten verteilt werden, könnte man möglicherweise aus ertragsteuerlicher Sicht sagen, das ist eine verdeckte Gewinnausschüttung, weil nicht die richtigen Fremdvergleichspreise erhoben werden. Man müsste also zu einer Aussage kommen, dass immer dann wenn aus umsatzsteuerlicher Sicht nur eine reine Kostenverteilung erfolgt, das nicht ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet wird. Oder anders herum: Wenn aufgrund der ertragsteuerlichen Bewertung auch ein Gewinnaufschlag vorgenommen wird, dass das dann auch umsatzsteuerlich akzeptabel ist. Noch zwei Punkte, wo wir eine Ergänzung des vorgesehenen Gesetzestextes für erforderlich halten. Zum einen ist das die zeitliche Anwendungsregelung. Das ganze Gesetz soll erst zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. Es handelt sich aber um eine begünstigende Regelung, die wichtig ist für die Unternehmen - gerade in diesen schwierigen Zeiten. Man kommt hier doch zu Kostenersparnissen. Wenn die Möglichkeit besteht, dann sollte nicht noch einige Monate gewartet werden, sondern man sollte direkt die Regelung ab Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten lassen. Der andere Bereich ist: Man nimmt Bezug auf die Steuerbefreiungsregelung des § 4 Nr. 8 für den Bankenbereich und Nr. 10 für den Versicherungsbereich. In der Nr. 8 für die Banken sind die eigentlichen Bankumsätze enthalten und die Vermittlung. Im Versicherungsbereich ist aber in der Nr. 10 die Vermittlung nicht enthalten, sondern da gibt es eine Extranummer, die Nr. 11. Unseres Erachtens ist das vielleicht sogar ein redaktionelles Versehen, dass hier nicht die Nr. 11 erwähnt wurde. Unser Petitum ist also, die Regelung auch auf den Bereich des Vertriebes zu erstrecken. Neben mir sitzt Herr Spelthann, der Vorsitzende unserer Kommission für Umsatzsteuer und auch in der Aachener und Münchener Versicherungsgruppe für Steuern zuständig. Ich würde mit Ihrer Zustimmung gerne ihm das Wort geben, weshalb es wichtig ist, auch den Bereich des Vertriebes und der Vermittlung hier einzubeziehen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Es fällt mir schwer, Ihnen das abzuschlagen, aber ich habe schon so viele Fragesteller. Ich würde das gern hintan stellen und Ihnen dann noch einmal das Wort geben. Ich war schon sehr großzügig mit drei Adressaten

von einer Frage. Bei vier ist es dann doch ein bisschen viel. Deshalb vielen Dank, Herr Wagner. Wir denken daran, wenn am Ende noch Zeit ist. Jetzt bitte erst einmal die Fragen von Frau Westrich. Eventuell stellt sich die Frage auch aus dem Kreis der Fragesteller.

Lydia Westrich (SPD): Es gibt bei einigen Sachverständigen europarechtliche Bedenken gegen die Ausgliederung. Da hätte ich gern den Deutschen Steuerberaterverband dazu gehört, wie er das sieht. Insgesamt zu der Geschichte würde ich gerne eine Stellungnahme von ver.di und vom DGB haben, bitte.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich gebe Ihnen gerne das Wort. Herr Rothbart, bitte.

Sv Rothbart (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wir hatten in unserer Stellungnahme europarechtliche Bedenken geltend gemacht. Ich möchte vorweg schicken, dass ich das betriebswirtschaftlich durchaus als sinnvoll betrachte und nur hinsichtlich der Gesetzesgrundlage zu bedenken gebe, dass die Steuerbefreiung, die hier für nachgelagerte EDV-Zentren etc. in den Blick genommen wird, in Artikel 132 Mehrwertsteuer-Richtlinie kodifiziert ist, der überschrieben ist mit Steuerbefreiung für dem Gemeinwohl dienende Umsätze, während die Bankumsätze in Artikel 135 befreit sind und ein entsprechender Verweis nicht vorhanden ist. Ich meine, aufgrund dieser systematischen Auslegung sind hier europarechtliche Bedenken geltend zu machen. Wie gesagt, ich halte es betriebswirtschaftlich für durchaus sinnvoll, nur gebe ich zu bedenken, dass wir möglicherweise mit europarechtlichen Grundsätzen in Konflikt geraten könnten.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank. Dann gebe ich die Frage weiter an ver.di mit Unterstützung des DGB. Wer wird antworten?

Sv Roach (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Wir haben uns gerade darauf auch verständigt, dass ver.di den Aufschlag macht und dann der DGB das ggf. ergänzt. Wir lehnen diese ...

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Sagen Sie mir Ihren Namen?

Sv Roach (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Mein Name ist Roach.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Roach, bitte schön.

Sv Roach (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Ich betreue die Banken bei ver.di und insofern kann ich Ihnen sogar ein bisschen Details aus diesem Bereich erzählen. Das ist vielleicht ganz gut. Wir lehnen diese Formulierungshilfe, so wie sie da ist, rundheraus ab und sagen, dass eine Steuerbefreiung in dem Bereich überhaupt keine Rechtssicherheit, sondern ganz im Gegenteil Rechtsunsicherheit schaffen würde. Ich will das an ein paar Dingen deutlich machen. Bisher gibt es im Sparkassen- und Giroverband Zusammenschlüsse, wo mehrere Sparkassen bei bspw. ihr Bearbeitungszentrum in eine gemeinsame Firma auslagern. Dasselbe gibt es aber auch bei Großbanken, die Deutsche Bank, die HVB - die HypoVereinsbank, lassen bspw. ihren Zahlungsverkehr bei der Postbank bearbeiten und zahlen dafür Mehrwertsteuer - ganz normal - und sind damit nicht benachteiligt. Ganz im Gegenteil, angeblich tun sie es betriebswirtschaftlich sogar billiger, als es im eigenen Haus gewesen wäre. Umgekehrt gibt es aber im genossenschaftlichen Bereich, im Sparkassenbereich auch seit langem IT-Firmen, die sich zusammengefunden haben. Also die Finanzinformatik z. B. im Sparkassenbereich, die nicht nur für Sparkassen arbeitet, sondern auch in der restlichen Wirtschaft arbeitet. Das tut die FIDUCIA, die GAD im genossenschaftlichen Bereich ganz genauso. Die Formulierung des Gesetzestextes oder der Formulierungshilfe ist so ausgerichtet, dass gesagt wird, die Dienstleistung insgesamt dieser Firma an eine Bank, an eine Versicherung soll steuerbefreit sein, und unterscheidet nicht, ob das eine Bank oder eine sonstige Dienstleistung ist. Heißt in facto: auch wenn die Bank, was sie ja tut, das Facility Management ausgliedert - die Hausmeister, die Putzfrauen - dann soll diese neue Firma nach diesem Text steuerbefreit in Zukunft arbeiten. Die IT soll steuerbefreit arbeiten, weil sie nämlich dem Bankgeschäft dient oder dem Versicherungsgeschäft. Nicht nur die Kreditfabrik bzw. die Bearbeitung rund ums Konto. Das ist wichtig, dass wir das klären und die Fragestellung mit der Profitorientierung. Also die Frage mit den Gemeinkosten oder angemessene Eigenkapitalrendite. Dass das hier sogar mündlich noch einmal vorgetragen wird, ist gerade in der jetzigen Situation natürlich ein Eigentor. Ich erinnere eigentlich mal an die angemessene Eigenkapitalrendite à la Herrn Ackermann von 25 Prozent, um das noch mal klarzumachen, an der die Deutsche Bank jetzt immer noch festhält. Sie wollen u. a. eine Steuerbefreiung machen, damit die Deutsche Bank eine Eigenkapitalrendite von 25 Prozent erzielen kann. Um es auf den Punkt zu bringen: Was Sie, wenn Sie ...

Zwischenruf: Der Kurswert ist nicht gleich Eigenkapital, das wissen Sie auch.

Sv Roach (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Das weiß ich.

Zwischenruf:

Sv Roach (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Nein, aber das diskutieren wir gerne nachher noch mal, was Eigenkapitalrendite ist und wie das auch Herr Ackermann

gemeint hat. Okay, sehr gut. Aber um das noch einmal auf den Punkt zu bringen: Was im Moment in dem Markt passiert, ist, dass diese Ausgliederungen letztendlich dazu dienen, dass die Menschen, die da beschäftigt sind, dann unter Tariffucht leiden. Sie werden nämlich nicht nach Tarifvertrag bezahlt. Auch beim Sparkassen- und Giroverband nicht mehr nach dem Tarifvertrag öD, sondern sie werden tariflos bezahlt. Und bisher hat auch der DSGV bzw. die VKA sich nicht bereiterklärt, mit uns darüber einen Tarifvertrag zu erzielen. Gleiches gilt für die Bereiche, die jetzt im genossenschaftlichen Bereich ausgegliedert werden, bzw. gilt auch für einige Bereiche in den Großbanken. Wir haben es bisher geschafft, bspw. mit der DWP-Bank, einen Tarifvertrag abzuschließen - sehr gut. Und da hätten wir im Übrigen auch - und das ist dann das Ende meines Beitrages für jetzt - ein gutes Beispiel. Gründen Sie eine dienstleistende Bank - das ist die DWP z. B. - dann sind Sie weiterhin steuerbefreit.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Roach. Zur Ergänzung gebe ich an Frau Uhl vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sve Dr. Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Um daran gleich anzuschließen. Sie haben auch dargestellt, wie gut die Situation der Sparkassen ist im Verhältnis z. B. auch zu anderen Banken. Viel diskutiert war in der Vergangenheit auch die besondere Rolle, die den Sparkassen zukam und welche Sicherheiten mit dieser Sparkasse verbunden sind. Ich finde, diese Sicherheiten sollten Sie auch weiterhin Ihren Mitarbeitern zugute kommen lassen und sollten einfach das tun, was Sie bisher auch gemacht haben und was Sie nicht ruiniert hat, wie Sie selbst auch dargestellt haben. Im Übrigen habe ich noch Anmerkungen zu der Europarechtswidrigkeit, die wir auch feststellen. Ich habe es deswegen extra mitgebracht diese ganze Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und durfte sie heute auch schon durchgeben durch die Reihen, um das alles noch einmal zu verifizieren, was da drinsteht. Es ist tatsächlich so, dass der Artikel 132 dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten umfasst. Ich würde einmal sagen, das wird nicht dazu gehören, was sozusagen die Intention des Gesetzes ist. Sie merken vielleicht selbst, als man den Gesetzestext formuliert hat, wie man mit diesen Vokabel auch changieren muss, um dort überhaupt reinzupassen, weil da immer von Mitgliedern etc. die Rede ist, also ein ganz anderes Vokabular für den Gesetzestext verwendet werden muss, als dann in der Begründung, wenn man in der Begründung dann darstellt, für wen das eigentlich ist. Das passt irgendwie nicht zusammen. Also das muss Ihnen auch bekannt sein auf irgendeine Art, zumindest denjenigen, die es formuliert haben. Dann wurde gesagt, es gibt einen anderen Artikel in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, wo es besser hineinpassen könnte, nämlich da, wo es um die Steuerbefreiung für andere Tätigkeiten geht. Da passt es aber deswegen nicht hinein, weil das deutlich normiert ist und da eigentlich kein Platz ist, das daraufhin auszuweiten. Also, es gibt sozusagen die relevante Begründung, warum Sie bitte darauf verzichten. Das ist die inhaltliche, nämlich wenn man sich den Markt anguckt und was er bisher gemacht hat an der Frage. Und unterstützend kann man auch auf das Europarecht zurückgreifen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Uhl. Nächster Fragesteller ist für die FDP-Fraktion der Kollege Dr. Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich möchte Herrn Lefarth vom ZDH bitten, die Steuerschuldverlagerung bei Gebäudereinigungsdienstleistungen zu bewerten, was damit für Mehrbelastungen für Unternehmen verbunden sind und für wie sinnvoll er die Regelung erachtet.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Wissing. Herr Lefarth bitte, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Das ist das dritte Mal, dass wir uns mit dem Thema im Ausschuss befassen: Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004, mit dem Gesetz zur Eindämmung steuerschädlicher Praktiken im Jahr 2006 und jedes Mal wurde die Steuerschuldumkehr für Gebäudereinigungsdienstleistungen nicht verabschiedet. Aus guten Gründen. Nun liegt der Gesetzentwurf vor und in der Tat wird er auf Subunternehmen begrenzt. Dadurch werden die Probleme aber nicht kleiner. Ich glaube sogar, sie werden an manchen Stellen noch größer. Dazu möchte ich kurz ausführen: Zunächst einmal ist es so, dass die Steuerschuldumkehr in § 13b UStG eine Ausnahme von der Regel sein soll. Wir haben in den letzten Jahren mehrere Schritte in diese Richtung gemacht. Denken Sie an die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen mit erheblichen Problemen in der Praxis. Nur umfängliche BMF-Schreiben konnten diese dann weitestgehend beheben. Warum das bei Gebäudereinigungsleistungen noch wesentlich komplizierter ist, werde ich Ihnen sagen. Aber zunächst zur Begründung überhaupt dieses Gesetzentwurfs. Es geht darum, dass Steuerausfälle im Gebäudereinigungshandwerk zurückgeführt werden sollen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme im Jahr 2006 zum damaligen Gesetzentwurf gesagt, es ist überhaupt nicht erkennbar, warum in dem Gebäudereinigungshandwerk hier besondere Steuerausfälle vorliegen sollen. Es ist auch bis heute nicht dargelegt worden vom Bundesfinanzministerium. Ich bin gespannt, ob der Bundesrat seine Position in diesem Punkt ändert, wenn das Gesetz dort beraten wird. Im Übrigen werden die Fälle der Insolvenz angeführt, und dass es hier zu Steuerausfällen käme im Gebäudereinigungshandwerk, aber da lag die Insolvenzquote im Jahr 2008 bei 1,8 Prozent. Das ist also nicht besonders unterschiedlich im Vergleich zu anderen Branchen, weshalb man eigentlich nicht mit dem Argument hier verfahren darf, dass aus Umsatzsteuergründen die Zahl der Insolvenzen höher wäre, als in anderen Bereichen. Warum ist es aber praktisch schwierig, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Gebäudereinigungsleistungen überhaupt umzusetzen? Zwei wesentliche Punkte: Die erste Frage, die man sich stellen muss: Was ist überhaupt eine Gebäudereinigungsleistung? Und im Gesetzentwurf ist die Rede von Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. In der Begründung ist dann die Rede auch von Inventar in Gebäuden.

Also, ich sage jetzt einmal Tische, Stühle usw., die Wirtschaftszweigstatistik spricht u. a. von Gebäudereinigungsleistungen auch bei Schornsteinreinigung, Reinigung von Maschinen, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung usw. Sie sehen hieran, dass Sie schon drei verschiedene Begriffe für Gebäudereinigungsleistungen haben und der Gesetzgeber ganz offensichtlich selbst nicht weiß, was eine Gebäudereinigungsleistung sein soll, aber dem Steuerpflichtigen wird es mit erheblichen Konsequenzen abverlangt. Die zweite Frage ist mindestens genauso wichtig. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft soll nur dann greifen, wenn ich an einen Unternehmer leiste, der seinerseits Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Jetzt stellt sich die Frage: Wann liegt denn diese Voraussetzung vor? Ich will einfach nur einmal die Frage stellen: Ist das der Hausmeister, der das Laub harkt und Graffiti beseitigt bspw.? Ist das schon eine Gebäudereinigungsleistung oder nicht? Es stellt sich hier schlichtweg die Frage, dass in der Praxis Gebäudereinigungsunternehmen häufig als Mischunternehmen leisten. Das heißt also z. B. die Wohnungsverwaltungsgesellschaft, die eben auch Hausmeistertätigkeiten aber auch Fensterputztätigkeiten erbringt, sog. Mischunternehmen. Es stellt sich dann die Frage: Wann ist das dann ein Gebäudereinigungsleistungsunternehmen? Kommt es auf die Höhe des Umsatzes an, der jetzt für Gebäudereinigung erbracht wird oder nicht? Dazu sagt der Gesetzentwurf im Übrigen nichts, aber das leistende Unternehmen soll es wissen. Das muss wissen, ob die Voraussetzungen gegeben sein sollen für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Also es muss wissen, handelt es sich um eine Gebäudereinigungsleistung und ist der Leistungsempfänger seinerseits Gebäudereinigungsleister. Das Gesetz sagt hierzu nichts. Das müsste dann in umfänglichen Anwendungsschreiben geklärt werden. Davon, hoffe ich, bleiben die Betroffenen letztlich verschont. Denn mit einem Hinweis können wir hier auch nicht arbeiten. Das hat bei Bauleistungen letztendlich - da gebe ich dem Vertreter der Steuer-Gewerkschaft Recht - deshalb noch ganz gut funktioniert, weil wir hier das Instrument der Freistellungsbescheinigung haben, das aus der Bauabzugsteuer kommt, nach dem Motto, man konnte eine Freistellungsbescheinigung vorlegen und damit war gesichert, jawohl - das war ein Bauleistungsunternehmen. Solche Bescheinigungen gibt es bei Gebäudereinigungsleistern nicht. Hier müsste die Finanzverwaltung erst ein Bescheinigungsverfahren kreieren und in jedem Einzelfall prüfen. Und letzter Punkt - und deshalb glaube ich und ich hoffe es auch, dass Sie von diesem Punkt davon wieder absehen - ich glaube, das ist das Ziel, Mehreinnahmen zu generieren, gar nicht erreicht wird. Denn wenn es so ist - und es ist so -, dass überwiegend an sog. Mischunternehmen geleistet wird, die nur in geringerem Umfang Gebäudereinigungsleistungen erbringen, dann käme in diesen Fällen auch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gar nicht zum Tragen. Das heißt mit anderen Worten: Das Ergebnis dieser gesetzlichen Vorschrift wäre eine erhebliche Verkomplizierung, mehr Rechtsunsicherheit und ich befürchte - und das sage ich allen Ernstes -, dass durch diese Verkomplizierungen auch diese Aufträge im Schwarzarbeitsbereich letztendlich landen werden. Also alles in allem hoffe ich, der Bundesrat bleibt bei seiner ablehnenden Position wie in 2004 und 2006. Aber Sie als Abgeordnete des

Bundestages könnten auch jetzt schon infolge dieser Anhörung diesen Punkt wieder aus dem Gesetz entfernen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Lefarth. Nächster Fragesteller ist der Kollege Manfred Kolbe von der CDU/CSU-Fraktion.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Zwei Fragen, eine an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband zur Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen bei Personenzusammenschlüssen auch als Entgegnung auf ver.di und den DGB. Soweit mir bekannt ist, ist es den Privatbanken über die Organschaft schon umsatzsteuerunschädlich möglich, während es Ihnen nicht möglich ist. Also zur Wettbewerbsgleichheit wäre das möglicherweise erforderlich. Die zweite Frage zur Umsatzsteuerpflicht des Leistungsempfängers, diesmal für den Schrott- und Altmetallhandel. Wie beurteilt das die Branche, nachdem wir das bei den Gebäudereinigern schon erörtert haben, der Verband der Deutschen Metallhändler.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Die erste Frage ging an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Herr Materne, bitte.

Sv Materne (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Da ist jetzt gerade einiges gesagt worden, was man auch klarstellen muss. Ich beginne zu den sog. europarechtlichen Bedenken. In der entsprechenden Richtlinie - das sind Artikel 132 Ziffer f wird das Pooling geregelt, Buchstabe a sind die Postdienstleistungen und das ganze Kapitel ist überschrieben mit ‚dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten‘. Die englische Richtlinienverordnung sagt das etwas deutlicher: Es ist nicht die Gemeinnützigkeit, die immer wieder bei manchem im Kopf herumschwirrt, sondern das ist ‚activities in the public interest‘. Die Kreditdienstleistungen sind von der Umsatzsteuer aus sozialpolitischen Erwägungen heraus befreit. Das war damals der ursprüngliche Grund. Das ist auch in Bundestagsdrucksachen nachzulesen. Ich kann hier zitieren: Das war aus der 5. Legislaturperiode, Drucksache 5/1581. Es gibt also keine europarechtlichen oder systematischen Bedenken gegen das Pooling. Dieses Pooling ist auch in anderen europäischen Staaten inzwischen auch schon umgesetzt worden. Auch Österreich hat auch keine Bedenken dagegen gehabt, das so zu machen für die Kreditwirtschaft. Es gibt auch Überlegungen auf europäischer Ebene innerhalb der Kommission und des Rates in einer Überarbeitung der Richtlinie gerade für den Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen dieses Instrument noch weiter auszubauen. Gerade, weil man gesehen hat, dass man in diesem Bereich auch um die ursprüngliche Zielsetzung zu sichern, nämlich sozialpolitische Erwägungen, dass man auch die Möglichkeit erlauben muss, dass größere Investitionen gemeinsam getätigt werden. Damit komme ich auch zu den anderen Punkten, die insbesondere von ver.di und DGB angesprochen wurden. Selbstverständlich steht es einem Unternehmen frei, mit wem es zusammenarbeiten will. Ob z. B. die Postbank eben

entsprechende Skaleneffekte anbietet und damit bei irgendwelchen Leistungen auch für andere Anbieter sogar mit Umsatzsteuer günstiger ist. Ich habe vorhin davon gesprochen, dass wir einen systemischen Nachteil haben, nämlich der, dass es die Mehrmütterorganschaft nicht gibt und dass größere Investitionen, z. B. die Etablierung einer Kreditfabrik, damit das weiterhin auch von uns durchgeführt werden kann, möglich ist. Wir sprachen vorhin über die Post - und wenn ich ein Bild aus der Postkutschenzeit verwenden darf: Ich finde es richtig, dass die Gewerkschaft sich dafür einsetzt, dass auf dem Kutschbock noch weiterhin die Arbeitnehmer sitzen bleiben. Wir kämpfen dafür, dass eben das Pferd durch die Maschine ersetzt wird. Wir sind da also gar nicht so weit auseinander. Wir wollen auch die Arbeitsplätze erhalten, indem wir dafür sorgen wollen, dass diese Leistungen weiterhin kostengünstig angeboten werden können. Denken Sie daran, dass das durchaus auch nötig ist und es gibt auch die entsprechenden Zeitungsberichte, dass einzelne Institute - ich spreche jetzt nicht von den Sparkassen, aber andere Institute - bestimmte Geschäftsbereiche aufgegeben haben und verkauft haben an z. B. Tochtergesellschaften von französischen Unternehmen. Auch da kann ich Ihnen den entsprechenden Handelsblatt-Artikel geben, wenn Sie das möchten. Es geht hier nicht um Gemeinwohlorientierung, sondern es geht darum, dass Unternehmen eine Pooling-Lösung durchsetzen, wie es z. B. in Österreich schon verwirklicht ist, und damit im Wettbewerb auch gegen ein anderes Unternehmen bestehen kann, das vielleicht die Möglichkeit hat, bestimmte Dienstleistungen auf eine Tochtergesellschaft auszugliedern und es weiterhin umsatzsteuerfrei anzubieten, weil es dann mit dieser Tochtergesellschaft ein Organschaftsverhältnis im umsatzsteuerrechtlichen Sinne bildet.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen. Dann komme ich zum Verband Deutscher Metallhändler. Herr Malanowski.

Sv Malanowski (Verband Deutscher Metallhändler e. V.): Wir vertreten den deutschen Recyclinghandel mit Metallen. Ich bin hier angemeldet über den BGA, vielleicht haben Sie mich deswegen eben nicht so schnell ausfindig machen können. Das ist der Dachverband, in dem der VDM Mitglied ist. Das Thema Reverse Charge ist auf uns in dem Bereich zugekommen, da auf der einen Seite viele unserer Mitgliedsunternehmen mit Finanzämtern Probleme haben, weil in diesem Geschäftsfeld Betrüger versuchen, Profit zu schlagen. Es gibt dort verschiedene Betrugsgeschäfte. Das eine sind Karussellgeschäfte, es gibt Scheingeschäfte, wobei auch Rechnungen ausgestellt werden. Es ist für unsere Unternehmen eine relativ schwierige Situation und für den deutschen Fiskus auch, da eben, wenn Sie ein Karussellgeschäft haben, Steuereinnahmen verlorengehen. Es gab das Diskussionspapier von Frau Kressl vom BMF. Wir haben es intensiv mit unseren Mitgliedern diskutiert. Wir haben auch europäische Unternehmen, die bei uns Mitglied sind und sind zu dem Schluss gekommen, dass wir die Einführung von Reverse Charge in unserem Bereich sehr begrüßen würden. Wenn man sich das anschaut, haben wir in anderen europäischen Ländern Regelungen, die gerade dazu

führen, dass in Deutschland Umsatzsteuerbetrug in dem Altmetallbereich stattfindet. Wir haben in Österreich bspw. Reverse Charge, wir haben in anderen Ländern überhaupt keine Umsatzsteuer mehr, oder niedrigere Umsatzsteuersätze auf Altmetalle. Wir sind zu dem Schluss gekommen, eigentlich wäre dieser Systemwechsel ein guter Punkt für unsere Unternehmen, denn die wollen eigentlich auch ungern in dieser Grauzone zur Legalität stehen, sondern wollen einfach keine Probleme haben, wollen ihre Steuern bezahlen, und eben auch für den deutschen Fiskus sei das positiv, wenn man eben Reverse Charge einführt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass man dort sehr genau nachschauen muss, wie man das anstellt. Das System in Österreich hat z. B. zu sehr viel Bürokratie geführt, unter der die Unternehmen leiden. Ich möchte hier ganz kurz, auf vier Punkte hinweisen: Die Abgrenzung bspw., welche Stoffe unter das System fallen - da wäre unser Vorschlag, dass man sich an den Zolltarifnummern orientiert. Ein schwieriger Punkt ist sicherlich die Prüfung der Unternehmereigenschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es schwierig ist, in Deutschland qualifiziert die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern von Unternehmen abzufragen. Hier regen wir an, dass man vielleicht dieses System optimiert. Das ist unserer Meinung nach möglich. Punkt drei ist für unsere Branche wichtig: Dass man nicht nur auf Lieferungen, sondern auch auf sonstige Leistungen abstellt bei diesem System. Und viertens würden wir uns dafür aussprechen, dass keine Bagatellgrenze eingeführt wird. Dieses Jahr sind die Preise relativ eingestürzt bei den Metallen. Die Schrottpreise orientieren sich natürlich an der LME, an der London Metal Exchange, also an der Börse für Metalle. Wir hatten im letzten Jahr relativ hohe Altmetallpreise, d. h. wir haben Sammler, die Schrotte einsammeln und dann verkaufen. Das ist auch ein relativ wichtiges System, aber mit der Einführung der Bagatellgrenze wird das Reverse Charge nicht mehr anwendbar und wir hätten da wieder Gefahren, dass Betrüger versuchen, das System auszuhebeln.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Malanowski. Nächster und damit letzter Fragesteller ist der Herr Kollege Florian Pronold von der SPD-Fraktion.

Florian Pronold (SPD): Mir geht es ebenfalls um den Bereich Umsatzsteuerkriminalität und Industrieschrott und Altmetall. Da der BGA schon befragt worden ist, würde mich dazu noch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft interessieren, und wie sie diese Vorlage hier einschätzt und ob sie eine Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft für eine geeignete Maßnahme hält, um die Bekämpfung von Umsatzsteuerkriminalität zu bewerkstelligen und was das für die steuerehrlichen Unternehmer bedeuten würde.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Pronold. Herr Eigentahler, Sie sind noch einmal gefragt.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich möchte nahtlos an das anschließen, was mein Vorredner gesagt hat und das kann man auch auf den Sektor der Reinigung von Gebäuden übertragen. Neben dem öffentlichen Interesse, die Steuereinnahmen möglichst vollständig und rechtzeitig zu generieren, kommt natürlich auch das Argument noch hinzu, dass man diejenigen, die sich an die öffentlich-rechtlichen Steuerpflichten halten, dass man die sozusagen auch absichert und schwarze Schafe möglichst erst gar nicht im Markt auftreten lässt. Bezüglich des Altmetalls kann ich das vollkommen unterstützen. Wenn ich noch einmal zu dem Reinigungssektor übergehen darf: Natürlich kann man sich dem Problem durch Handbeispiele nähern. Aber der klassische Fall ist doch ein anderer, so wie er im Gesetz auch angelegt ist. Es gibt zwei Unternehmer, die sich um das Reinigen von Gebäuden kümmern. Der eine zieht den Auftrag an Land in einem zugegebenermaßen heiß umkämpften Wettbewerb. Er weiß schon in dem Moment, in dem er den Auftrag an Land zieht - vielleicht durch eine Ausschreibung, vielleicht sogar eine öffentliche Ausschreibung europaweit -, ich brauche Subunternehmer, sonst kann ich dieses gar nicht ausführen. Die Subunternehmer sind dann diejenigen, die die Leute nicht als Fürsten bezahlen, sondern schauen, wie kriege ich das irgendwie hin. Ich kann nicht ausschließen, dass der eine oder andere Subunternehmer auch im Kopf hat, vielleicht spar ich mir auch noch die Umsatzsteuer. Der Generalunternehmer kriegt die Rechnung vom Subunternehmer, zieht im herkömmlichen System die Umsatzsteuer ab und den anderen sehen wir nicht mehr. Ob da eine förmliche Insolvenz drüber geht oder nicht, das kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls gibt es zahlreiche Fälle. Wir sind der Meinung, Hauptunternehmer und Subunternehmer kennen sich, man wählt sich gegenseitig aus, da muss es doch möglich sein, dass beide Arten der Umsatzsteuer, Vorsteuer und Umsatzsteuerzahlungspflicht in einer Hand vereinigt werden und es gibt Möglichkeiten, die Umsatzsteuer-ID-Nummern beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Ich sehe da keine Probleme. Ich sehe auch keine großen administrativen Probleme. Ich denke, Schutz des Steueraufkommens, Sicherung des Steuervollzugs und aber auch Herstellung des Wettbewerbs, faire Wettbewerbsbedingungen, das sind die Argumente, die dahinter stehen. Ich möchte noch einmal sagen, dass wir einem allgemeinen Reverse Charge-Verfahren nicht hinterherlaufen, aber segmentiert, enumerativ ist es geboten. Gegen diese Anhänge 6 und 7 haben wir überhaupt keine Bedenken aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Gestatten Sie mir noch zwei Minuten, und dass ich mein Versprechen einlöse, Herrn Spelthann noch einmal aufzurufen. Es ging um die Umsatzsteuerbefreiung beim Pooling.

Sv Spelthann (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Herzlichen Dank dafür. Uns ist es wichtig, dass der Unterschied im Vertriebsbereich zwischen dem § 4 Nr. 8 und dem § 4 Nr. 11 UStG noch einmal deutlich gemacht wird. Sie wissen vielleicht alle, dass Sie heute nicht mehr den einzelnen Versicherungsvertreter um die Ecke haben,

sondern dass das Zusammenschlüsse sind, und dass diese Zusammenschlüsse nicht mehr nur Versicherungsprodukte verkaufen, sondern Bank- und Fondsprodukte auch im Portfolio sind. Von daher ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, dass auch für den § 4 Nr. 11 UStG die Möglichkeit geschaffen wird, im Pooling mitzuarbeiten, weil ansonsten diese Einheiten/Vertriebsgesellschaften nur für den Bank- und den Fondsbereich Mitglieder sein könnten und nicht für den Versicherungsbereich. Das würde zu starken Verwerfungen führen.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Spelthann. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen, bei allen Expertinnen und Experten für den Rat, den Sie uns mitgegeben haben. Das Wortprotokoll wird selbstverständlich Teil der Beratungen sein. Und ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen, die noch ausgeharrt haben, für die Disziplin und die rege Beteiligung und bedanke mich natürlich auch bei der Bundesregierung. Ich wünsche Ihnen einen schönen Heimweg.

Ende: 17.07 Uhr

Up/Fre/Was